

BaFin Journal

Dezember 2020



BaFin

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Riskantes Edelmetall

In Gold, Silber und Co. sehen rund 80 Prozent der Käufer und Interessenten eine sichere Vermögensanlage, wie eine BaFin-eigene Studie zeigt. Dabei können Edelmetall-Geschäfte in vielfacher Hinsicht verlustreich sein.

Seite 3 und Seite 24

Abwicklung

Eine Übersicht über die MaBewertung, MaBail-in und das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung sowie ihre geplanten Änderungen.

Seite 34

Risikoreduzierungsgesetz

Große Teile des EU-Bankenpakets werden deutsches Recht. Was das RiG für die BaFin bedeutet, erläutern zwei Exekutivdirektoren im Interview.

Seite 28

Themen

In Kürze

Unternehmen und Märkte

- 4 EZB zu Ausschüttungen und Vergütung
- 6 Prämiensparverträge
- 6 Brexit
- 6 Offene Publikumsfonds
- 7 Stromderivate
- 7 Geldwäschebekämpfung
- 7 Liquiditätsanforderungen
- 8 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- 8 Erstversicherer
- 8 BaFin-Fachbeirat
- 8 BaFin-Tech 2021
- 9 Abwicklungskonferenz
- 9 Versicherungsaufsicht

Internationales

- 9 Solvency II
- 10 Abwicklungsbericht
- 10 Zentrale Gegenparteien
- 10 Abwicklungsfähigkeit
- 11 Nationale Insolvenzrahmen
- 11 Liquiditätsrisiko
- 12 Marktrisiko
- 12 Wichtige Termine
- 12 NPL-Verbriefungen
- 12 Verbriefungstransaktionen
- 13 Brexit
- 13 Wiederaufbauprospert
- 14 Referenzzinssatzreform

- 14 Clearingpflicht
- 15 Aufsichtskonvergenz
- 15 Klimaleitfaden
- 15 Internationale Konsultationen
- 16 Klimawandel

Verbraucher

- 17 Abwicklung unerlaubter Geschäfte
- 18 Kein Verkaufsprospekt
- 19 Untersagung
- 20 Klarstellungen: Keine Zulassungen
- 20 Warnhinweise zu Kaufempfehlungen
- 21 Warnung
- 22 Internationale Behörden und Gremien

Themen

- 24 Mehr Schein als Sein bei Edelmetallinvestments**
- 28 Risikoreduzierungs-gesetz: Banken sicherer machen**
- 34 Pflichtlektüre für die Abwicklung**

Bekanntmachungen

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Gold übt seit jeher eine Faszination auf Menschen aus – als Schmuck, Währung oder Geldanlage. Goldkäufer erinnern sich noch gut an die historische Rally von November 2018 bis November 2020, als der Goldpreis um mehr als 50 Prozent stieg. Noch im April dieses Jahres hatte die Bank of America sogar ein Goldpreis-Ziel von 3.000 US-Dollar pro Feinunze (rund 31,1 Gramm) bis Ende 2022 ausgegeben.

Doch inzwischen trägt der schöne Schein der Barren offenbar. Zuletzt fiel der Goldpreis unter die Marke von 1.800 US-Dollar, und markiert derzeit weiter auf diesem Niveau. Ein Grund für die jüngste Goldschwäche: Der Durchbruch in der Corona-Impfstoffentwicklung verbreitet auch an den Finanzmärkten Zuversicht. Weil die unsichere Zeit vielleicht bald enden könnte, ist das Krisenmetall Gold gleich weniger gefragt. Zumindest in der Momentaufnahme an den Finanzmärkten.

Denn nach wie vor übt Gold auf Anleger eine starke Anziehung aus. Diesen Eindruck bestätigt nun auch die BaFin-eigene Edelmetall-Studie unter 1.000 Verbrauchern ([Seite 24](#)). Demnach haben rund 40 Prozent der Anleger schon einmal in Gold oder andere Edelmetalle investiert – oder können es sich für die Zukunft vorstellen. Denn gut 80 Prozent der Käufer sowie Interessenten sehen in den Barren eine sichere Kapitalanlage. Und das, obwohl Gold, Silber und Co. noch nicht einmal laufende Erträge abwerfen, sondern nur durch möglicherweise steigende Kurse einen Gewinn versprechen.

Was die BaFin-Umfrage noch herausgefunden hat: Rund 47 Prozent der Käufer haben ihre Edelmetalle bei Banken gekauft, 53 Prozent bei anderen Anbietern. Für den Hintergrund: In Deutschland unterliegt der reine Goldkauf und -verkauf nicht der staatlichen Finanzaufsicht. Dennoch möchte die BaFin Verbraucher zu Wachsamkeit bei Edelmetallgeschäften aufrufen, damit sie sich nicht von möglichen Geheimtipps, versprochenen hohen Renditen, intransparenten Websites und Hochglanzbroschüren blenden lassen.

Die BaFin kommt ihrem gesetzlichen Auftrag nach dann ins Spiel, wenn Goldgeschäfte eine Vermögensanlage darstellen. Denn: In Deutschland dürfen Vermögensanlagen nur mit einem Verkaufsprospekt angeboten werden, den die BaFin zuvor gebilligt hat. Zuletzt mussten die BaFin-Aufseher wiederholt vor ungewöhnlichen und vermutlich riskanten Geschäftsmodellen von Goldanbietern warnen. In mehreren Fällen gab es Anhaltspunkte für mögliche Verstöße gegen die Prospektpflicht.

Anfang des Monats hat sich die BaFin noch mit einer weiteren Verbraucherwarnung zu Wort gemeldet, von der Hunderttausende Kunden betroffen sein können. Die Finanzaufsicht empfiehlt Bankkunden, insbesondere ihre langfristig variabel verzinsten Prämienparverträge aus dem Jahr 2004 und früher sorgfältig zu prüfen ([Seite 6](#)). Der Grund: Viele ältere Verträge enthalten Zinsanpassungsklauseln, mit denen Institute die zugesicherte Verzinsung einseitig abändern könnten. Diese Klauseln sind laut Bundesgerichtshof seit dem Jahr 2004 unwirksam.



Dr. Sabine Reimer,
Leiterin Kommunikation

Bei Unstimmigkeiten rät die BaFin Kunden, sich an Verbraucherzentralen oder Anwälte zu wenden, um mögliche zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen und um deren Verjährung zu unterbrechen.

Am Ende dieses außergewöhnlichen Jahres wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine schöne und möglichst entspannte Weihnachtszeit.

Dr. Sabine Reimer

30

Höchstens 30 Seiten soll der Wiederaufbauprospekt umfassen, ein neues, stark verkürztes Prospektformat für Aktienemissionen. Wie die Planungen hierzu voranschreiten, erfahren Sie auf [Seite 13](#).

In Kürze



Unternehmen & Märkte

EZB zu Ausschüttungen und Vergütung

Auch BaFin appelliert erneut an Institute

Felix Hufeld begrüßt die heutige Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) zur Ausschüttung von Dividenden und Aktienrückkäufen: „Den Instituten zu raten, weiterhin sehr restriktiv mit Ausschüttungen umzugehen, ist der richtige Weg“, kommentiert der BaFin-Präsident. Als Mitglied im Aufsichtsgremium des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus gehört er zu denen, die die Entscheidung getroffen haben.

Die EZB empfiehlt den unter ihrer Aufsicht stehenden Instituten weiterhin äußerste Zurückhaltung bei der Ausschüttung von Dividenden und Aktienrückkäufen. Sie appelliert an die Institute, bis zum 30. September 2021 keine oder nur begrenzt Dividenden auszuschütten. Die Dividenden sollen weniger als 15 Prozent ihrer kumulierten Gewinne aus den Jahren 2019 und 2020 und nicht mehr als 20 Basispunkte der harten Kernkapitalquote (CET1 Ratio) ausmachen. Die konkrete Höhe der Ausschüttung sollen sie in Abstimmung mit dem zuständigen Gemeinsamen Aufsichtsteam bestimmen.

„Mit der Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung reagiert die EZB auch auf die große Unsicherheit, in der wir uns gerade befinden“, erläutert Hufeld. Die EZB erneuert zudem ihren Appell, variable Vergütungsbestandteile sehr maßvoll zu gestalten. „Auch hier ist in der Corona-Krise besondere Zurückhaltung gefordert“, unterstreicht der BaFin-Präsident.

Kapital im System halten

Es lasse sich nicht genau abschätzen, welche wirtschaftlichen Folgen die Corona-Pandemie noch haben werde, führt Hufeld aus. Er rechne aber mit verstärkten Kreditausfällen. Die Banken sollten daher möglichst viel Kapital im System halten und dieses System nicht unnötig schwächen. „Das gilt weiterhin auch für die deutschen weniger bedeutenden Institute“, macht BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler deutlich. Auch den weniger bedeutenden deutschen Instituten rate er weiterhin dringend, Dividenden und Gewinne am besten gar nicht oder aber sehr restriktiv auszuschütten. Bislang seien diese Institute, die unter direkter Aufsicht der BaFin stehen, verantwortungsvoll mit Ausschüttungen umgegangen. „So sollte es auch bleiben.“

© Foto: stockphoto.com / malerapaso

Praxis der BaFin

Die BaFin praktiziert bereits die Einzelfallbetrachtung. Allgemein verbieten kann sie solche Ausschüttungen nicht, sie kann aber eingreifen, wenn ein Institut ausschüttet, obwohl es die Kapital- und Liquiditätsanforderungen nicht erfüllt. „Ein Institut, das ausschütten will, sollte sich daher erst einmal kritisch fragen, ob es eine nachhaltig

positive Ertragsprognose geben kann und auch dann noch ausreichend Kapital und Liquidität hätte, wenn die Lage schwieriger würde“, mahnt Röseler. Sollte ein Institut eine Ausschüttung beabsichtigen, erwartet die BaFin auch weiterhin, dass dies ihr und der Deutschen Bundesbank angezeigt wird – und zwar bevor das Institut einen gesellschaftsrechtlich bindenden Beschluss erlässt.

Aktuelle Informationen zu Corona

Was die BaFin, die Europäische Zentralbank und die Europäischen Aufsichtsbehörden seit Mitte November 2020 unternommen haben, um die Folgen der Corona-Pandemie für den Finanzsektor und die Realwirtschaft abzumildern.



Häufige Fragen an die BaFin

Eine aktuelle Übersicht über aufsichtliche und regulatorische Maßnahmen in den Bereichen Bankenaufsicht, Erlaubnispflicht, Versicherungsaufsicht und Wertpapieraufsicht finden Sie unter [bafin.de](https://www.bafin.de).

Meldungen internationaler Behörden

16.11.2020

ESMA legt Bericht über Liquiditätsrisiken in Fonds vor

17.11.2020

FSB will Risiken im Nichtbanken-Sektor besser verstehen

18.11.2020

FSB: Pandemie begrenzt Fortschritte bei Finanzreformen

20.11.2020

EZB befürchtet Spillover-Effekte aus der Realwirtschaft auf kleine Banken

23.11.2020

Deutsche Banken führend bei individuellen Liquiditätshilfen

25.11.2020

IOSCO definiert Themen mit Corona-Bezug für 2021

25.11.2020

EZB sieht ein abruptes Ende der Corona-Hilfen, die steigende Verschuldung und zunehmende Risikobereitschaft als Gefahren

01.12.2020

GHoS will Lehren aus der Pandemie in Basel III berücksichtigen und zieht Schlussstrich unter die Agenda der Finanzkrise 2007/2008

02.12.2020

EBA reaktiviert Leitlinien zu allgemeinen Zahlungsmoratorien

09.12.2020

IAIS will Pandemie-bedingte Trends und Auswirkungen 2021 weiter analysieren

15.12.2020

EBA sieht Banken bei Rentabilität und Vermögenswerten unter Druck

Prämiensparverträge

BaFin ruft Sparer zu Überprüfung auf

Die BaFin empfiehlt Verbraucherinnen und Verbrauchern, ihre Prämiensparverträge sorgfältig zu überprüfen. Viele ältere Verträge enthalten Zinsanpassungsklauseln, mit denen Kreditinstitute die zugesicherte Verzinsung einseitig abändern könnten. Diese Klauseln sind laut Bundesgerichtshof (BGH) seit 2004 unwirksam.

„Wichtig ist, dass betroffene Sparer jetzt selbst aktiv auf ihre Institute zugehen und sich erläutern lassen, welche Klausel ihr Vertrag ganz konkret enthält“, macht BaFin-Vizepräsidentin Elisabeth Roegele deutlich. Der nächste Schritt müsse dann sein zu prüfen, ob diese rechtskonform sei. Bei Fragen zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche oder zur Unterbrechung etwaiger Verjährungsfristen rät Roegele zudem, sich bei Bedarf an eine Verbraucherzentrale oder auch einen Rechtsanwalt zu wenden. Betroffen seien insbesondere langfristig variabel verzinsten Sparverträge aus 2004 und früher. Ein Runder Tisch, den die BaFin zum Thema Prämiensparen Ende November 2020 unter anderem mit den Verbänden der Kreditwirtschaft und Verbraucherschutzorganisationen einberufen hatte, habe leider keine kundengerechten Lösungen gebracht. Neben ihrem Verbraucheraufruf prüfe die Finanzaufsicht deshalb jetzt auch konkrete verwaltungsrechtliche Optionen, mit denen das Ziel ausreichender Kundeninformation erreicht werden kann. Bereits im Februar 2020 (siehe [BaFinJournal Februar 2020](#)) hatte sie die Banken aufgefordert, auf die betroffenen langjährigen Kunden zuzugehen und ihnen eine Lösung anzubieten.

Ein Prämiensparvertrag ist eine langfristige Sparform mit variabler Verzinsung und gleichbleibender Sparleistung. Kunden erhalten zusätzlich zum Zins eine Prämie, die meist nach der Vertragslaufzeit gestaffelt ist. Viele Kreditinstitute verwendeten in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Zinsanpassungsklauseln, die ihnen einräumten, über Änderungen der vertraglich vorgesehenen Verzinsung mit unbegrenzt einseitigen Ermessensspielräumen zu entscheiden. Diese Praxis erklärte der BGH 2004 für unwirksam und äußerte sich auch in späteren Entscheidungen 2010 und 2017 zu den Anforderungen an solche Klauseln. Dennoch bestehen weiterhin Unsicherheiten, wie Kreditinstitute mit den Anforderungen der BGH-Rechtsprechung umzugehen haben. Hinweise dazu liefert ein Urteil, welches das Oberlandesgericht (OLG) Dresden im April 2020 auf die Musterfeststellungsklage der Verbraucherzentrale Sachsen getroffen hat. Es stellt etwa klar, dass die Verzinsung sich an einem angemessenen, langfristigen, öffentlich zugänglichen Refe-

renzzinssatz orientieren muss und monatlich anzupassen ist. Als angemessen sieht das OLG Dresden beispielsweise die 9- bis 10-jährige Zeitreihe der Deutschen Bundesbank WX 4260 (damalige Bezeichnung) an. Die Entscheidung ist bislang nicht rechtskräftig; es wurde Revision beim Bundesgerichtshof eingelegt. Weitere Musterfeststellungsklagen sind anhängig. ■

Brexit

Fonds: Vertriebsanzeigen auch vor Ablauf der Übergangsfrist einreichen

Sollen Fonds aus dem Vereinigten Königreich auch nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist Ende 2020 weiter in Deutschland vertrieben werden, nimmt die BaFin entsprechende Vertriebsanzeigen auch schon vor Ablauf dieser Frist entgegen. Ziel ist es, dass der Vertrieb dieser Fonds nicht unterbrochen werden muss.

Hintergrund: Mit Ablauf der Brexit-Übergangsfrist am 31. Dezember 2020 können Fonds aus dem Vereinigten Königreich (UK-Fonds) in der Europäischen Union nicht mehr auf Basis des Europäischen Passes vertrieben werden. Ein Vertrieb in Deutschland und den anderen Staaten der Europäischen Union ist nur möglich, wenn ein UK-Fonds zuvor ein bilaterales Drittstaaten-Vertriebsanzeigeverfahren durchlaufen hat.

In Deutschland basiert das Vertriebsanzeigeverfahren für dann ehemalige UK-OGAW, also Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren mit Sitz im Vereinigten Königreich, auf § 320 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Für Spezial-AIF aus dem Vereinigten Königreich basiert das Verfahren auf § 329/§ 330 KAGB. Bei Spezial-AIF handelt es sich um alternative Investmentfonds, die ausschließlich an professionelle und semi-professionelle Anleger vertrieben werden dürfen. ■

Offene Publikumsfonds

BaFin wendet ESMA-Leitlinien an

Die BaFin wird Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zu offenen Publikumsfonds in ihrer Aufsichtspraxis anwenden. Das teilte die BaFin am 3. Dezember mit. Es handelt sich um die Leitlinien zur erfolgsabhängigen Vergütung in Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) und bestimmten Arten von alternativen Investmentfonds (AIF). Die ESMA hatte am 5. November 2020 deren deutsche Fassung veröffentlicht.

Die Leitlinien beziehen sich auf die erfolgsabhängige Vergütung in OGAW und offenen Publikums-AIF. Nicht davon betroffen sind offene AIF, bei denen es sich um Europäische Risikokapitalfonds (EuVECA) oder andere Arten von Risikokapital-AIF, Europäische Fonds für soziales Unternehmertum (EuSEF), Private-Equity-AIF oder Immobilien-AIF handelt.

Zweck der Leitlinien ist es, innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS) kohärente, effiziente und wirksame Aufsichtspraktiken zu schaffen und sicherzustellen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden das Unionsrecht einheitlich anwenden. Zudem sollen die Leitlinien dazu beitragen, dass die erfolgsabhängige Vergütung standardisiert und konvergent gestaltet wird.

Insbesondere sollen die Leitlinien sicherstellen, dass die von den Verwaltungsgesellschaften genutzten Modelle für eine erfolgsabhängige Vergütung den Grundsätzen entsprechen, dass sie ihre Geschäftstätigkeit ehrlich und fair und mit der gebotenen Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit im bestmöglichen Interesse des von ihnen verwalteten Fonds ausüben. Dadurch soll verhindert werden, dass der Fonds und seine Anlegerinnen und Anleger mit unangemessenen Kosten belastet werden. Die Leitlinien sollen auch einen gemeinsamen Standard festlegen, der die Offenlegung der erfolgsabhängigen Vergütung für die Anleger regelt.

Die BaFin äußert sich zu den ESMA-Leitlinien im üblichen Comply- or-Explain-Verfahren. Publiziert eine Europäische Aufsichtsbehörde wie die ESMA Leitlinien, müssen die nationalen Behörden erklären, ob sie diese übernehmen. Entscheiden sie sich dagegen, müssen sie dies erläutern. ■

Stromderivate

Allgemeinverfügungen zur Festsetzung von Positionslimits

Die BaFin beabsichtigt, im Zuge einer Neuberechnung offener Kontraktpositionen (Open Interest) mehrere Positionslimits auf Stromderivate zu ändern. Die entsprechenden Allgemeinverfügungen gelten voraussichtlich ab dem 1. März 2021. Marktteilnehmer haben bis zum 17. Dezember bzw. 28. Dezember Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen.

Um einheitliche Wettbewerbsbedingungen (Level-Playing-Field) in Europa zu gewährleisten, wenden die nationalen Aufsichtsbehörden künftig einheitliche Berechnungsmethoden für das Open Interest an, wenn sie Positionslimits festlegen. Die Positionslimits einzelner Kontraktarten können sich dadurch ändern. ■

Geldwäschebekämpfung

Kreditinstitute müssen virtuelle IBAN speichern

Kreditinstitute müssen virtuelle Internationale Bankkontonummern (International Bank Account Number – IBAN), die sie an Zahlungsdienstleistungsunternehmen zur Weitergabe an deren Endkunden ausgeben, in einem Dateisystem gemäß § 24c Absatz 1 Kreditwesengesetz (KWG) speichern. Das regelt eine neue Allgemeinverfügung der BaFin.

Dabei müssen die Kreditinstitute die Namen der Endkunden angeben, an die Zahlungsdienstleistungsunternehmen die virtuelle IBAN weitergeben.

Die Allgemeinverfügung basiert auf § 6 Absatz 3 KWG i.Vm. § 24c Absatz 1 KWG. ■

Liquiditätsanforderungen

BaFin veröffentlicht Schreiben

Die BaFin hat ein Schreiben zur Qualifizierung von Banken und Sparkassen als kleines und nicht komplexes Institut (Small and Non-Complex Institution – SNCI) gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) und zum Antrag zur Nutzung der vereinfachten NSFR (Simplified Net Stable Funding Ratio – sNSFR) gemäß Artikel 428ai veröffentlicht, der mit Artikel 1 Nr. 116 der Verordnung (EU) 2019/876 in die CRR eingefügt wird.

Hintergrund: Institute haben ab sofort die Möglichkeit, einen Antrag zur Nutzung der sNSFR zu stellen.

Grundsätzlich ist ein Institut, das die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nr. 145 CRR erfüllt, als kleines und nicht komplexes Institut zu qualifizieren. Kleine und nicht komplexe Institute können gemäß Artikel 428ai CRR bei der BaFin die Erlaubnis beantragen, dass sie statt der vollständigen NSFR nur die vereinfachte NSFR einhalten und melden müssen.

Das veröffentlichte Schreiben stellt dar, wie die Qualifizierung als SNCI erfolgt, wie der Antrag zur Nutzung der sNSFR gestellt werden muss und welche Angaben gemacht werden müssen. ■

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Jahresgemeinschaftsstatistik zeigt Schadenverlauf

Die BaFin hat die Jahresgemeinschaftsstatistik 2019 über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung veröffentlicht. Sie kann von der Internetseite der Behörde als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Daten stammen vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV), der die Statistik führt.

Die Jahresgemeinschaftsstatistik 2019 umfasst 99,79 Prozent des Marktvolumens, gemessen an den gesamten gebuchten Beitragseinnahmen.

Rechtliche Grundlage der Jahresgemeinschaftsstatistik ist § 9 Absatz 1 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG). Darin ist festgelegt, dass eine jährliche Gemeinschaftsstatistik über den Schadenverlauf in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu führen ist. Die Versicherungsunternehmen mit Sitz in Deutschland sind zur Lieferung der erforderlichen Daten verpflichtet. ■

Erstversicherer

Statistik 2019 veröffentlicht

Die BaFin hat ihre Statistik über Stand und Entwicklung der deutschen Erstversicherer und Pensionsfonds 2019 auf ihrer Internetseite veröffentlicht.

Die Statistik enthält außerdem Angaben über Niederlassungen von Versicherungsunternehmen mit Sitz außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums, die für die Tätigkeit in Deutschland eine Zulassung brauchen. ■

BaFin-Fachbeirat

Prof. Andreas Hackethal zum neuen Vorsitzenden gewählt

Der Fachbeirat der BaFin hat bei seiner Sitzung am 26. November Prof. Dr. Andreas Hackethal zu seinem neuen Vorsitzenden gewählt. Er gehört dem 24-köpfigen Fachbeirat als einer von drei Vertretern der Wissenschaft bereits seit 2008 an und folgt auf Prof. Dr. Isabel Schnabel. Sie hatte sich vor einem Jahr aufgrund ihrer Berufung in das Direktorium der Europäischen Zentralbank aus dem Fachbeirat verabschiedet (siehe BaFinJournal Dezember

2019). Seither zögerte sich die Gelegenheit, einen neuen Vorsitzenden zu wählen, Corona-bedingt hinaus. Doch nachdem die Frühjahrssitzung des Fachbeirats noch hatte ausfallen müssen, konnte er am 26. November per Webkonferenz zusammentreten und Hackethal wählen.

Hackethal leitet die Forschungsabteilung "Household Finance" am Leibniz-Institut für Finanzmarktforschung SAFE und ist Direktor des Center for Financial Studies an der Goethe Universität. In der Forschung beschäftigt er sich empirisch mit der Digitalisierung der Finanzbranche, den Finanzentscheidungen privater Haushalte, Altersvorsorge und Finanzberatung.

Nach seiner Wahl übernahm Hackethal die Leitung der Sitzung, bei der zunächst Claudio Borio, Chefökonom der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), über globale Risiken und Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie sprach. Es folgte die ursprünglich für die Frühjahrssitzung des Fachbeirats geplante Beratung zur Geldwäscheprävention. Dr. Jens Fürhoff, BaFin, führte ins Thema ein und übergab an Dr. Marcus Pleyer, den Vorsitzenden der Financial Action Task Force (FATF). Auch Christof Schulte, Leiter der Financial Intelligence Unit (FIU), gab Einblicke in seine Arbeit und setzte Impulse für die Diskussion im Fachbeirat.

Der Fachbeirat der BaFin vereint die Expertise von Vertretern aus Finanzwissenschaft, Kredit- und Versicherungswirtschaft sowie Verbraucherschutzvereinigungen und Deutscher Bundesbank. Seine 24 Mitglieder bestellt das Bundesministerium der Finanzen auf fünf Jahre. Das Gremium berät die BaFin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben; insbesondere unterstützt es die BaFin dabei, ihre Aufsichtsschwerpunkte weiterzuentwickeln. ■



© Foto: SAFE

BaFin-Tech 2021

Veranstaltung in Kooperation mit der Deutschen Bundesbank am 15./16. Juni 2021

Die vierte BaFin-Tech findet am 15. und 16. Juni 2021 in Berlin statt. Zum ersten Mal kooperiert die BaFin dabei mit der Deutschen Bundesbank. Veranstaltungsort ist das Westhafen Event & Convention Center (WECC) in Berlin.

Diskutiert wird in verschiedenen Formaten. Im Mittelpunkt werden aktuelle Fragen der Digitalisierung der Finanzindustrie und finanztechnologische Innovationen stehen. Die BaFin wird dazu aufsichtlich-regulatorische Expertise beisteuern, die Bundesbank zentralbankspezifisches Fachwissen. Aber auch externe Expertinnen und Experten werden Input liefern.

Die Veranstaltung richtet sich an Vertreterinnen und Vertreter neuer und etablierter Unternehmen der Finanzindustrie sowie an Fachleute aus Wissenschaft und Praxis. Nähere Informationen zum Programm, zum Format und zur Teilnahme veröffentlichen [BaFin](#) und [Deutsche Bundesbank](#) voraussichtlich ab Mitte Februar auf ihren Internetseiten. ■

Abwicklungskonferenz

BaFin verschiebt Veranstaltung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie hat sich die BaFin entschieden, die für den 25. Februar 2021 geplante digitale Abwicklungskonferenz zu verschieben. Diese wird voraussichtlich im zweiten Halbjahr 2021 nachgeholt. Den Termin gibt die BaFin rechtzeitig auf ihrer Internetseite, in ihrem Newsletter und im BaFinJournal bekannt.

Die BaFin nimmt den Aufruf der Bundesregierung sehr ernst, vermeidbare Kontakte zu minimieren. Dazu gehört auch das Aufeinandertreffen von Akteuren vor und hinter der Kamera bei einer digitalen Konferenz. ■

Versicherungsaufsicht

Anmeldung zur Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht 2021

Interessierte können sich ab sofort für die digitale Jahreskonferenz der Versicherungsaufsicht am 21. April 2021 [anmelden](#).

Am Vormittag liegt der Schwerpunkt auf der Regulierung von Versicherungsunternehmen. Unter anderem ist ein Panel mit hochrangiger Besetzung geplant. Im zweiten Teil der digitalen Veranstaltung steht die Praxis der Aufsicht im Fokus. In einem moderierten Gespräch geht es um aktuelle Aufsichtsschwerpunkte.

Mit der etablierten Veranstaltungsreihe möchte die BaFin auch in der für alle schwierigen Corona-Zeit den Informationsaustausch mit der Branche fortsetzen.

Zu- und Absagen versendet die BaFin etwa acht Wochen vor der Veranstaltung per E-Mail. Obwohl es sich um eine digitale Veranstaltung handelt, ist die Teilnehmerzahl begrenzt. ■

Internationales

Solvency II

EIOPA-Bericht: 59 deutsche Versicherer nutzten 2019 die Übergangsmaßnahmen, 86 die Volatilitätsanpassung

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA hat Anfang Dezember zum fünften Mal ihren jährlichen [Bericht](#) zu den Maßnahmen für langfristige Garantien (Long Term Guarantees – LTG) sowie für das Aktienrisiko vorgelegt. Daraus geht auf Landesebene hervor, wie sich die LTG-Maßnahmen auf die Finanzstabilität, das Invest-

mentverhalten, den Schutz der Versicherungsnehmer und die Solvenzsituation der Versicherer auswirken.

Zum Jahresende 2019 nutzten 59 deutsche Versicherungsunternehmen die Übergangsmaßnahme für versicherungstechnische Rückstellungen nach § 352 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG), darunter 57 Lebensversicherungsunternehmen. Die Maßnahme ermöglicht es den Unternehmen, sich den Solvency-II-Anforderungen schrittweise anzupassen. Ohne Übergangsmaßnahme hätten 10 Unternehmen ihre Solvenzanforderung nicht bedecken können.

Die Volatilitätsanpassung nach § 82 VAG soll prozyklisches Anlageverhalten infolge übertriebener

Anleihe-Spreads verhindern. 2019 verwendeten 86 deutsche Unternehmen die Volatilitätsanpassung, darunter 58 Lebensversicherer.

Zu den wichtigsten LTG-Maßnahmen im deutschen Markt zählt neben den Übergangsmaßnahmen und der Volatilitätsanpassung auch die Extrapolation der Zinskurve. ■

Abwicklungsbericht

FSB bilanziert Fortschritte bei Banken, zentralen Gegenparteien und Versicherern

Sei vorbereitet, be prepared: Unter diesem Titel hat der Finanzstabilitätsrat FSB seinen Abwicklungsbericht 2020 vorgelegt. Die Abwicklungsfähigkeit von Finanzinstitutionen bleibe eine Priorität, schreibt das FSB, bevor es die einzelnen Branchen in den Blick nimmt.

Global systemrelevante Banken (Global Systemically Important Banks – G-SIBs) erreichten schätzungsweise bereits die erst ab 2022 vorgeschriebene externe Gesamtverlustabsorptionsfähigkeit (Total Loss-Absorbing Capacity – TLAC). Nach Einschätzung des FSB sind den Marktteilnehmern jedoch nur wenige Informationen darüber zugänglich, wie sich die TLAC innerhalb von Bankengruppen verteilt.

Die Marktturbulenzen in der Corona-Pandemie hätten die Vorteile des zentralen Clearings für die globale Finanzstabilität aufgezeigt (siehe Meldung „Zentrale Gegenparteien“). Der Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen CPMI und die Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO haben 13 zentrale Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs), darunter die Eurex Clearing AG, als systemisch bedeutend in mehr als einem Staat eingestuft. Die Widerstands- und Abwicklungsfähigkeit von CCPs zu stärken, bleibt eine Priorität des FSB.

Die Fortschritte bei der Umsetzung der nationalen Versicherungsabwicklungssysteme haben sich aus FSB-Sicht hingegen verlangsamt. Nennenswerte Reformen habe es im Berichtszeitraum nicht gegeben. Einige Mitgliedsstaaten hätten jedoch systemrelevante Versicherer für Zwecke der Sanierungs- und Abwicklungsplanung identifiziert. Die BaFin hat dies beispielsweise getan. ■

Zentrale Gegenparteien

FSB legt Leitlinien zu finanziellen Ressourcen im Falle der Abwicklung vor

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 16. November 2020 „Leitlinien zu finanziellen Ressourcen zur Unterstützung der Abwicklung von zentralen Gegenparteien (Central Counterparties – CCPs) und zur Behandlung ihres Eigenkapitals“ veröffentlicht. Mit Hilfe der Leitlinien sollen Abwicklungsbehörden in Zusammenarbeit mit den zuständigen Aufsichtsbehörden die Angemessenheit der vorhandenen finanziellen Ressourcen einer CCP für den Abwicklungsfall bewerten und feststellen, ob mögliche Lücken ein Abwicklungshindernis darstellen. Stellt die Abwicklungsbehörde dies fest, ist die CCP verpflichtet, der Abwicklungsbehörde innerhalb einer von der Behörde festgelegten Frist geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die Hindernisse zu beseitigen oder zumindest abzubauen. Darüber hinaus diskutieren bei systemisch bedeutenden CCPs die jeweiligen Krisenmanagement-Gruppen (Crisis Management Groups – CMGs) über Möglichkeiten, diese Lücken zu decken und damit die Abwicklungshindernisse zu beseitigen.

Das FSB knüpft mit seinen Leitlinien an die „Key attributes of effective resolution regimes for financial institutions“ inklusive der in Anhang II enthaltenen Umsetzungsleitlinien (FMI Annex) aus dem Jahr 2011 an sowie an den FSB-Leitfaden zur Sanierung und Abwicklung von CCPs aus dem Jahr 2017. Die weiteren Arbeiten an den Vorgaben für die Verwendung, Zusammensetzung und Höhe der Finanzmittel für Sanierung und Abwicklung sollen 2021 fortgesetzt werden. Dabei soll auch bewertet werden, ob neue Arten von vorfinanzierten finanziellen Ressourcen für den Abwicklungsfall erforderlich sind. ■

Abwicklungsfähigkeit

SRB legt Leitlinien über Auswirkungen von Fusionen, Übernahmen und anderen Unternehmenstransaktionen vor

Der Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung SRB hat am 7. Dezember 2020 Leitlinien veröffentlicht, in denen er konkretisiert, was er von Instituten erwartet, die in Fusionen, Übernahmen (Mergers and Acquisitions – M&As) und andere Unternehmenstransaktionen involviert sind. Diese Transaktionen können sich positiv auf die Widerstandsfähigkeit und Profitabilität der Institute auswirken und ihre Abwicklungsfähigkeit stärken – eines der Ziele, die das SRB verfolgt. Die Leit-

linien thematisieren, wie sich Unternehmenstransaktionen auf die Abwicklungsfähigkeit in einzelnen Bereichen auswirken, zum Beispiel in der Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität, den Informationssystemen, der operationellen Kontinuität, dem Zugang zu Finanzmarktinfrastrukturen und der Rechtsstruktur.

Das SRB erwartet von den Instituten, so schnell wie möglich über M&As bzw. andere Unternehmenstransaktionen informiert zu werden, damit es zum Beispiel die bestehenden Abwicklungsansätze zeitnah überprüfen kann. ■

Nationale Insolvenzrahmen

In Benchmarking-Bericht der EBA fehlen Daten zu Deutschland

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat auf Anfrage der EU-Kommission die nationalen Insolvenzverfahren im Hinblick auf deren Erlösquoten, den Zeitraum des Verfahrens sowie die Kosten bis zur Verwertung der Sicherheiten untersucht. Der Bericht führt erstmals Benchmarks für die Abwicklung von Krediten ein, und er benennt die Unterschiede zwischen nationalen Insolvenzregelungen.

Der Bericht der EBA weist für Deutschland Lücken auf, denn es standen nicht für alle Analysen repräsentative Daten zur Verfügung. Die BaFin bedauert es sehr, dass sich trotz ihrer mehrfachen Bitte lediglich eine sehr kleine Zahl von deutschen Kreditinstituten an der Umfrage beteiligte. Eine Ursache bestand darin, dass die Banken ihre Einzelengagements nicht anonymisieren durften und dass sie Daten zu Verwertungserlösen und -dauern oftmals nicht kundenbezogen erfassen. Die Institute hätten also ein aufwändiges Aktenstudium durchführen müssen, um die erforderlichen Angaben zu machen.

Für Deutschland fehlen Angaben zu Unternehmens- und Konsumentenkrediten in den Tabellen 8, 10, 18, 20, 26 und 30.

Für ihren Bericht analysierte die EBA die Daten von Einzelkrediten bei mehr als 160 Banken in 27 EU-Staaten. Die Abfrage bei den beteiligten Kreditinstituten umfasste mehr als 1,2 Millionen Einzelkreditnehmer aus verschiedenen Vermögenskategorien: Klein- und mittelständische Unternehmen (Small and Medium-Sized Enterprises – SMEs), Commercial Real Estate (CRE), Residential Real Estate (RRE), Kreditkartenverbindlichkeiten und sonstige Konsumentenkredite. Hintergrund der Anfrage der EU-Kommission ist die Bankenunion. Um sie zu kompletieren, müssen die beteiligten Staaten ihre nationalen Insolvenzverfahren vereinheitlichen. ■

Liquiditätsrisiko

EBA: Anpassungsrechnung wirkte sich bis März 2020 nicht nachteilig auf Liquiditätsdeckungsquote von Kreditinstituten aus

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat mit empirischen Meldedaten aus dem Zeitraum Dezember 2016 bis März 2020 die Wirkungsweise der Anpassungsrechnung nach Artikel 17 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2018/1620 überprüft. Das Ergebnis: Es gibt keine empirische Evidenz dafür, dass sie sich grundsätzlich nachteilig auf die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) von Kreditinstituten auswirkt. Die EBA hat verschiedene Szenarien zugrundegelegt und auch mögliche Modifikationen der Anpassungsrechnung berücksichtigt. Es zeigte sich hierbei ebenfalls nur eine geringe Wirkung.

Hintergrund der Anpassungsrechnung (Unwind Mechanism) ist die Möglichkeit, mit Hilfe von besicherten Transaktionen wie etwa Wertpapierpensions- und -tauschgeschäften mit Laufzeiten von bis zu 30 Tagen die Obergrenzen für andere als hochliquide Level-1-Aktiva (High-Quality Liquid Asset – HQLA) zu umgehen. Dieser Art der Arbitrage schiebt die Anpassungsrechnung einen Riegel vor. Die Anpassungsrechnung kann jedoch dazu führen, dass sich die LCR erheblich verschlechtert. Dieser Effekt tritt auf, wenn in Relation zum Liquiditätspuffer hochvolumige, mit Nicht-HQLA besicherte Transaktionen innerhalb des 30 Tage-Horizonts fällig werden.

Die EBA hat den Report auf der Grundlage eines Mandats der EU-Kommission erstellt. Sie wird ihre Analyse im nächsten Jahr fortführen und den Teilnehmerkreis um kleine Institute erweitern, da die vorliegenden Ergebnisse nur begrenzt aussagefähig sind und etwaige Änderungen in der Geldpolitik andere Ergebnisse liefern könnten. So haben sich bei den im Juni 2020 fällig gewordenen langfristigen Zentralbankgeschäften die potenziellen Effekte der Anpassungsrechnung vor allem bei kleinen Instituten darin gezeigt, dass sich die LCR-Quoten erheblich verminderten.

Die BaFin teilt im Wesentlichen die im Bericht dargestellte Einschätzung. ■

Marktrisiko

EBA veröffentlicht Standards zum Umgang mit Fremdwährungs- und Rohwarenpositionen

Die Europäische Bankenaufsicht EBA hat am 3. Dezember 2020 ihre technischen Regulierungsstandards zur Berechnung von Kapitalanforderungen für Fremdwährungs- und Rohwarenpositionen im Bankbuch [veröffentlicht](#).

Die Standards geben den Instituten vor, wie sie Fremdwährungs- und Rohwarenpositionen mit dem Standardansatz allgemein berechnen müssen. Zudem legen sie dar, wie Institute Fremdwährungspositionen zu historischen Anschaffungskosten bewerten müssen. Für interne Marktrisikomodelle sehen die Standards sowohl den Standardansatz ergänzende als auch von ihm abweichende Anforderungen für Fremdwährungs- und Rohwarenpositionen vor. Sie gehen zudem näher auf die aktuellen und theoretischen Gewinn- und Verlustrechnungen im internen Marktrisikomodell für das Fremdwährungsrisiko ein.

Das Mandat für die Standards ist in Artikel 325 Absatz 9 der zweiten europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation II – CRR II) verankert. Die durch die COVID-19 Pandemie um zwei Monate verlängerte Konsultationsfrist hat dazu geführt, dass die EBA

den Entwurf nicht pünktlich zum 28. September 2020 an die Europäische Kommission liefern konnte.

Die BaFin unterstützt die Inhalte und Vorgaben der Standards und hat ihnen zugestimmt. ■

NPL-Verbriefungen

BCBS veröffentlicht finale technische Ergänzung

Der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS hat am [26. November](#) Vorgaben dazu veröffentlicht, wie Banken die Verbriefungen notleidender Kredite (Non-performing Loan Securitisations – NPL-Verbriefungen) behandeln müssen. BCBS-Mitgliedsstaaten wie Deutschland sollen die technische Ergänzung (Technical Amendment) bis zum 1. Januar 2023 in nationales Recht umsetzen.

Das Verbriefungsrahmenwerk (Securitisation Framework) legt nun u.a. fest, dass für höchstrangige Tranchen von bestimmte Anforderungen erfüllenden NPL-Verbriefungen ein Risikogewicht von 100 Prozent gilt, wenn Banken die formelbasierten Ansätze anwenden. Dadurch will der BCBS insbesondere eine unangemessen hohe Kapitalanforderung vermeiden.

Im Gegensatz zur Konsultationsfassung aus dem Juni 2020 erstreckt sich der Vorschlag nicht auf den Ansatz für Verbriefungspositionen, der auf externen Ratings basiert (siehe [BaFinJournal Juli 2020](#)). Die geltenden Eigenkapitalanforderungen für Verbriefungen von nicht notleidenden Vermögenswerten (Performing Assets) betrifft die technische Änderung ebenfalls nicht. ■

[Auf einen Blick](#)

Wichtige Termine bis Ende Januar 2021

15. Dezember	ESMA MB, Video-/Telefonkonferenz
15. Dezember	ESRB GB, Telefonkonferenz
16. Dezember	ESMA BoS, Video-/Telefonkonferenz
17. Dezember	BCBS, Telefonkonferenz
27./28. Januar	ESMA MB/BoS, voraussichtlich als Video-/ Telefonkonferenz
28. Januar	EBA MB, voraussichtlich als Telefonkonferenz

Verbriefungstransaktionen

EBA legt Empfehlungen zum signifikanten Risikotransfer vor

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA hat am 23. November einen [Bericht](#) zum signifikanten Risikotransfer (SRT) bei Verbriefungstransaktionen veröffentlicht. Er enthält eine Reihe detaillierter Empfehlungen an die Europäische Kommission, wie sie die von den zuständigen Behörden bei der SRT-Bewertung angewendeten Praktiken und Prozesse harmonisieren kann. Es geht darum, wie Aufsichtsbehörden künftig die strukturellen Merkmale von Verbriefungstransaktionen beurteilen, quantitative SRT-Tests verwenden und die zur Bewertung des SRT bei einzelnen Transaktionen angewendeten aufsichtlichen Prozesse gestalten sollten.

Bei den aufsichtlichen Prozessen ist es aus EBA-Sicht erforderlich, dass die zuständigen Behörden leichter und

schneller zu einer Beurteilung des SRT finden, ohne deren Qualität und Gründlichkeit zu beeinträchtigen. Die EBA rät dazu, bestimmte strukturelle Merkmale von Verbriefungstransaktionen einzuteilen in solche, bei deren Vorliegen ein Nachweis des SRT nicht möglich ist, und solche, bei deren Vorliegen eine beschleunigte SRT-Bewertung nach einem Standardverfahren erfolgen kann. Dadurch werde Marktteilnehmern klarer, wie es sich auf die SRT-Bewertung auswirkt, wenn sie einzelne strukturelle Merkmale verwenden. Das Verfahren würde zudem eine harmonisierte SRT-Beurteilung durch die zuständigen Behörden unterstützen.

Darüber hinaus hat die EBA bei bestimmten SRT-Regelungen der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) Schwächen festgestellt, die die Wirksamkeit der aufsichtlichen Bewertung des signifikanten Risikotransfers beeinträchtigen. Daher enthält der Bericht auch mehrere Empfehlungen dazu, wie der europäische Gesetzgeber die CRR anpassen sollte, um die SRT-Anforderungen zu verbessern.

Gemäß Artikel 244 Absatz 6 und Artikel 245 Absatz 6 CRR kann die EU-Kommission „nach Berücksichtigung des Berichts einen delegierten Rechtsakt“ erlassen, der die CRR-Anforderungen an den SRT ergängt.

Die BaFin teilt im Wesentlichen die in dem Bericht dargestellten Ergebnisse. ■

Brexit

ESAs: Transaktionen unter Beteiligung britischer Verbriefungsparteien verlieren Privileg

Der Gemeinsame Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs) hat am 7. Dezember in einer Stellungnahme klargestellt, dass einfache, transparente und standardisierte Verbriefungstransaktionen ihren Status als „STS“ (Simple, Transparent and Standardised Securitisations) verlieren, wenn eine Verbriefungspartei nach dem Ende der Brexit-Übergangszeit im Vereinigten Königreich niedergelassen ist. Dies gilt für Asset-backed Commercial Papers (ABCP) mit STS-Status und auch für STS-Nicht-ABCP-Verbriefungen. Zu den Verbriefungsparteien, die nach Artikel 18 der Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der Union niedergelassen sein müssen, damit sich eine Transaktion als STS-Verbriefung qualifiziert, gehören der Originator, der Sponsor und die Verbriefungszweckgesellschaft (Securitisation Special Purpose Vehicle – SSPE).

Mit dem Verlust des STS-Status dürfen Investoren eine Verbriefung aufsichtlich nicht mehr privilegiert be-

handeln. Die ESAs raten betroffenen Parteien wie etwa Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen daher, bereits vor dem 31. Dezember 2020 zu bewerten, wie sich eine solche Statusänderung auf ihre Investitionen auswirkt.

Die ESMA arbeitet mit den zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden zusammen, um sicherzustellen, dass die Liste der STS-Verbriefungen der ESMA am 1. Januar 2021 auf dem neuesten Stand ist. ■

ESMA hält in Stellungnahme an Handelsverpflichtung für Derivate fest

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat am 25. November klargestellt, dass die Handelsverpflichtung für Derivate (Derivatives Trading Obligation – DTO) nach Ablauf der Brexit-Übergangsfrist unverändert weiterhin anzuwenden ist. Die ESMA ist der Ansicht, dass es kein Risiko für die Stabilität des Finanzsystems darstellt, wenn EU-Investmentfirmen inklusive ihrer Niederlassungen außerhalb der Europäischen Union die EU-DTO weiterhin anwenden. Die ESMA räumt zwar ein, dass dieser Ansatz eine Herausforderung für einige EU-Gegenparteien darstellt – insbesondere für britische Zweigniederlassungen von EU-Wertpapierfirmen. Sie geht aber davon aus, dass die betroffenen EU-Gegenparteien ihren Verpflichtungen aus der DTO durch den Handel an EU-Handelsplätzen oder zugelassenen Handelsplätzen in Drittländern nachkommen können.

Auf der Grundlage des aktuellen Rechtsrahmens und mangels einer Äquivalenzentscheidung der Europäischen Kommission sieht die ESMA keinen Raum für eine andere Auslegungsvorgabe. Gleichzeitig kündigt sie an, die Situation weiterhin genau zu beobachten, um beurteilen zu können, ob die Märkte nach Ablauf der Übergangszeit für die Zwecke des DTO ausreichend liquide sind. ■

Wiederaufbauprosppekt

Europäisches Parlament unterstützt Vorschlag der EU-Kommission

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung des Europäischen Parlaments Econ hat am 19. November seinen Bericht über regulatorische Erleichterungen im Prospektbereich vorgelegt, mit denen die Europäische Kommission auf die Corona-Krise reagieren möchte. Der wesentliche Vorschlag der EU-Kommission besteht da-

rin, einen Wiederaufbauprojekt einzuführen, ein neues, stark verkürztes Prospektformat für Aktienemissionen von Emittenten, die bereits seit mindestens 18 Monaten am geregelten Markt oder einem EU-Wachstumsmarkt zugelassen sind.

In ihrem Bericht unterstützt der Econ die Vorschläge der EU-Kommission zur erleichterten Aufnahme von Eigenkapital in weiten Teilen. Die EU-Kommission plant den Wiederaufbauprojekt auf maximal 30 Seiten zu beschränken. Außerdem sollen die zuständigen Behörden ihn innerhalb von fünf Arbeitstagen prüfen statt – wie bislang – in zehn. Inhaltlich schlägt der Econ die Aufnahme weiterer Prospektangaben vor, damit deutlich wird, wie sich die Corona-Pandemie auf den Emittenten konkret auswirkt. Nach den Vorstellungen des Econ sollten Emittenten den Wiederaufbauprojekt bis zum 31. Dezember 2022 nutzen können.

Eine politische Einigung streben das Europäische Parlament und der Rat bis zum Jahresende an, so dass sie die EU-Prospektverordnung formal Anfang 2021 verabschieden können. ■

Referenzzinssatzreform

Wichtige Veröffentlichungen zum LIBOR-Übergang

Die Administratorin des Referenzzinssatzes LIBOR (London Offered Interbank Rate), die ICE Benchmark Administration (IBA), beabsichtigt, ab Januar 2022 die Veröffentlichung des LIBOR für die Währungen britisches Pfund Sterling (GBP), Euro (EUR), Schweizer Franken (CHF) und Yen (JPY) einzustellen. Damit reagiert sie auf die Rückmeldungen der zum LIBOR beitragenden Panelbanken. Am 30. November gab die IBA zudem bekannt, beim US-Dollar-LIBOR nur bestimmte Laufzeitsätze bis zum 30. Juni 2023 aufrechterhalten zu wollen.

Zum gleichen Zeitpunkt veröffentlichte die britische Finanzaufsichtsbehörde Financial Conduct Authority (FCA) eine Stellungnahme, in der sie ihren neuen Maßnahmenkatalog nach der Financial Service Bill vom Oktober 2020 erläutert, mit dem sie die ordnungsgemäße Abwicklung des LIBOR sicherstellt.

Die US-amerikanischen Behörden Federal Reserve Board (FED), Federal Deposit Insurance Corporation (FDIC) und Office of the Comptroller of the Currency (OCC) veröffentlichten am 30. November Leitlinien mit dem Ziel, eine Verwendung des USD-LIBOR nach Ende 2021 zu begrenzen.

Am 30. November haben sich außerdem der Europäische Rat unter der Ratspräsidentschaft Deutschlands

und das Europäische Parlament auf eine Änderung der Referenzwerte-Verordnung (EU) 1011/2016 geeinigt. Die EU-Botschafter haben im Namen des Rates die Einigung zwischen der deutschen Präsidentschaft und den Verhandlungsführern des Europäischen Parlaments am 10. Dezember 2020 bestätigt. Nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses könnte die EU-Kommission in bestimmten Fällen eine Ersatzrate gesetzlich festlegen, um sicherzustellen, dass es die Finanzstabilität der EU nicht beeinträchtigt, wenn ein Administrator beabsichtigt, einen systemisch relevanten Referenzwert wie den LIBOR einzustellen.

Parallel dazu hat der Finanzstabilitätsrat FSB seinen Fortschrittsbericht zum Übergang verschiedener IBORs auf alternative Referenzwerte veröffentlicht. In seinem Report informiert das FSB über die Schritte, die Arbeitsgruppen in den verschiedenen Währungsräumen zur Abkehr von IBOR-Referenzwerten unternommen haben. ■

Clearingpflicht

ESMA befürwortet Ausnahme für Post Trade Risk Reduction Services

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat sich dafür ausgesprochen, Post Trade Risk Reduction (PTRR) Services von der Clearingpflicht nach der europäischen Marktinfrastrukturverordnung (European Market Infrastructure Regulation – EMIR) auszunehmen. Dafür sollten die Anbieter solcher Dienstleistungen aber bestimmte Anforderungen erfüllen – wie zum Beispiel das Erbringen der Services ausschließlich auf multilateraler Basis. Mit ihrem Report leistet die ESMA einen Beitrag zu der weltweiten Debatte, inwieweit solche Dienstleistungen regulierungsbedürftig sind. Die Anbieter erbringen zunehmend kritische Dienstleistungen für die Finanzbranche, sind aber bislang selber nicht reguliert. Es obliegt nun der Auftraggeberin des Reports, der EU-Kommission, auf den ESMA-Report gegebenenfalls mit einem Gesetzgebungsvorschlag zu reagieren.

Ein Beispiel für PTRR Services ist die Portfolio-Kompression. Dabei lösen unterschiedliche Parteien ihre Derivategeschäfte so auf, dass sie weiterhin vergleichbare Risikopositionen halten, aber viele Transaktionen wegfallen können – vergleichbar mit einer multilateralen Aufrechnung. Die Methode reduziert operationelle Risiken und hat den Vorteil, weniger Kapital für die Besicherung der Positionen zu binden. Ein weiteres Beispiel ist das Rebalancing. Auch dadurch entstehen weniger komplexe Portfolios mit demselben Marktrisiko.

Da durch solche Transaktionen schuldrechtlich neue Geschäfte entstehen, gilt es zu prüfen, ob die Clearingpflicht nach EMIR greift. Dies könnte dazu führen, dass Vertragsparteien diese risikoreduzierenden Praktiken seltener anwenden, als grundsätzlich möglich wäre. Die ESMA arbeitete für ihren Report mit dem Europäischen Ausschuss für Systemrisiken ESRB zusammen. ■

Aufsichtskonvergenz

ESMA nimmt die Kosten von Anlageprodukten und die Qualität von Marktdaten 2021 stärker in den Blick

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA hat Mitte November mitgeteilt, dass sie die Kosten und die Leistung von Anlageprodukten für Endverbraucher sowie die Qualität der Marktdaten 2021 als strategische Aufsichtsprioritäten behandeln wird (Union Strategic Supervisory Priorities – USSPs).

Der für den Anlegerschutz wichtige erste USSP spiegelt die mit mangelnder Transparenz und unangemessen hohen Kosten auf dem Privatanleger-Markt einhergehenden Probleme wider. Beides könnte Anleger schädigen und das Vertrauen in die Finanzmärkte beeinträchtigen. Wertpapierfirmen und Fondsmanager sollen daher sicherstellen, dass sie Kosten und Gebühren angemessen gestalten und transparent offenlegen.

Die zweite Priorität trägt der Tatsache Rechnung, dass Daten heutzutage eine wichtige Rolle bei der Wertpapiermarktregulierung spielen und ein wesentliches Element von datengesteuerten Aufsichtsansätzen sind. Verlässliche und zeitnahe Daten helfen Aufsichtsbehörden dabei, Marktmissbrauch zu verhindern und aufzudecken. Die regulatorischen Anforderungen in diesem Bereich sind seit der Finanzkrise 2008 stark gestiegen, was bereits zu einer besseren Datenqualität geführt hat.

Dennoch ist es den Aufsichtsbehörden – wie auch Investoren und Marktteilnehmern – wichtig, dass sich die Datenqualität weiter verbessert. Die ESMA hofft, dass ein besseres Verständnis der Anforderungen auf Seiten der Marktteilnehmer eine schlechte und verspätete Berichterstattung künftig verhindert. ■

Klimaleitfaden

EZB veröffentlicht Endfassung

Die Europäische Zentralbank hat am 27. November die endgültige Fassung ihres Leitfadens zu Klima- und Um-

weltrisiken veröffentlicht. Für die bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) unter EZB-Aufsicht ist er sofort gültig. Aus dem Leitfaden gehe hervor, wie Banken ihre Klima- und Umweltrisiken nach den geltenden aufsichtlichen Regelungen umsichtig steuern und auf transparente Weise offenlegen sollten, schreibt die EZB in einer Pressemitteilung.

Hinweis

Weitere internationale Konsultationen

ESMA Konsultation zu Aufsichtsgebühren für Anbieter von Datenmeldediensten (bis 4. Januar 2021)

ESMA Konsultation zu Ausnahmekriterien für Anbieter von Datenmeldediensten (bis 4. Januar 2021)

EIOPA Konsultation zu nachhaltigkeitsbezogenen Leistungsindikatoren in der nichtfinanziellen Berichterstattung (bis 12. Januar 2021)

EIOPA Konsultation über Aufsichtspraktiken und -erwartungen im Falle eines Verstoßes gegen die Solvenzkapitalanforderung (bis 17. Februar 2021)

EIOPA Diskussionspapier zu einer Methodologie zur möglichen Einbeziehung des Klimawandels in die Standardformel (bis 26. Februar 2021)

IOSCO Konsultation zu Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zu Marktdaten an Sekundärmarktmärkten (bis 26. Februar 2021)

EIOPA Diskussionspapier über das Underwriting und die Bepreisung im Nicht-Leben-Sektor vor dem Hintergrund des Klimawandels (bis 26. Februar 2021)

EIOPA Umfrage zu der Methodik und den verwendeten Daten im Pilot-Dashboard über unversicherte Naturkatastrophenschäden (Protection Gap; bis 31. März 2021)

Die EZB teilt mit, sie werde die Banken Anfang 2021 auffordern, selbst einzuschätzen, wie sie die im Leitfaden formulierten aufsichtlichen Erwartungen erfüllen. Auf dieser Basis sollten die Banken Maßnahmenpläne ausarbeiten. Im Anschluss werde die EZB die Selbsteinschätzung und Pläne der Banken beurteilen und beim aufsichtlichen Dialog hinterfragen. Im Jahr 2022 werde sie die Verfahren der Banken einer eingehenden aufsichtlichen Überprüfung unterziehen und – falls nötig – konkrete Folgemaßnahmen einfordern.

Nach Einschätzung der EZB spricht immer mehr dafür, dass der Klimawandel finanzielle Folgen für Banken hat. Vor diesem Hintergrund macht sie Klimarisiken zum Schwerpunkt ihres Stresstests 2022.

Die EZB hat außerdem einen [Bericht](#) veröffentlicht, aus dem hervorgeht, dass Banken Nachholbedarf bei der Offenlegung ihrer Klima- und Umweltrisiken haben. Seit letztem Jahr seien zwar Fortschritte erzielt worden. Banken müssten jedoch noch erhebliche Anstrengungen unternehmen, um ihre offengelegten Informationen mit entsprechenden quantitativen und qualitativen Daten zu unterlegen. Die EZB plant, in der zweiten Jahreshälfte 2021 zu ermitteln, wo noch Handlungsbedarf besteht, und wird diesen mit den Banken erörtern. ■

Klimawandel

FSB sieht Risiken für die Finanzstabilität

Der Finanzstabilitätsrat FSB hat am 23. November in einem [Bericht](#) vor unerwarteten Risiken durch den Klimawandel gewarnt. Zu den transitorischen Risiken des Klimawandels zählt das FSB einen von den Marktteilnehmern nicht erwarteten ungeordneten Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Dies könne das Finanzsystem destabilisieren.

Physische Risiken wirken sich laut FSB derzeit kaum auf die Vermögenspreise aus. Dennoch: Die wirtschaftlichen Verluste durch Naturkatastrophen hätten in den letzten Jahrzehnten zugenommen. Ohne Klimaschutzmaßnahmen dürften die physischen Risiken für die Weltwirtschaft künftig zunehmen. Und erhöhte physische Risiken könnten sowohl zu Markt- als auch Kreditrisiken für das Finanzsystem führen.

Das FSB weist auch auf Wechselwirkungen klimabedingter Risiken mit Schocks an den Finanzmärkten und makroökonomischen Schwachstellen hin. So seien beispielsweise bestimmte Schwellen- und Entwicklungsländer, die besonders anfällig für den Klimawandel sind, auch von grenzüberschreitenden Bankkrediten abhängig.

Finanzinstitutionen legt das FSB ein robustes Risikomanagement nahe, um sich auf die Folgen des Klimawandels vorzubereiten. ■

Verbraucher

Consult-It OHG: Klarstellung zur Verbrauchermeldung vom 21. August 2020

Im Nachgang zu ihrer [Verbrauchermeldung](#) vom 21. August 2020 stellt die BaFin nunmehr klar, dass die Tätigkeit als „Treuhandmanager“ bzw. „Endkundenmanager“ nicht durch die Consult-It OHG, Burgwedel (vormals Hannover), sondern durch unbekannte Dritte unter Verwendung der Identität des Unternehmens beworben und angeboten wurde. Es handelt sich um einen Fall von Identitätsdiebstahl. ■

Abwicklung unerlaubter Geschäfte

Almo Markets VIP GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 gegenüber der Almo Markets VIP GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Almo Markets VIP GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. Auf diese Weise zahlen unter anderem Kunden der nicht lizenzierten Internethandelsplattformen www.53capitaltrade.com, www.YesOption.com, www.yestrading.com, www.tradegbp.com, www.tradedax.com sowie www.coinbrokerz.com Gelder ein, damit diese ihrem intern bei der Handelsplattform geführten Handelskonto gutgeschrieben werden. ■

Lipans Smart Consult GmbH: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des Finanztransfersgeschäfts an

Die BaFin hat mit Bescheid vom 27. Oktober 2020 gegenüber der Lipans Smart Consult GmbH angeordnet, das von ihr unerlaubt betriebene Finanztransfersgeschäft sofort einzustellen und abzuwickeln.

Die Lipans Smart Consult GmbH nimmt auf ihren Geschäftskonten Gelder von Privatpersonen entgegen und leitet sie auf diverse ausländische Konten verschiedener Gesellschaften weiter, die überwiegend im Ausland ansässig sind. ■

ADCADA.healthcare GmbH, Bentwisch: BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts an

Die BaFin hat der ADCADA.healthcare GmbH, Bentwisch, mit Bescheid vom 16. November 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Das Unternehmen nahm unter der Bezeichnung „ADCADA.healthcare Bond“ unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreibt damit das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Das Unternehmen ist verpflichtet, die angenommenen Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen. ■

ADCADA International AG, Ruggell (Liechtenstein) und ADCADA Immobilien AG PCC, Ruggell (Liechtenstein): BaFin ordnet Einstellung und Abwicklung des unerlaubten Einlagengeschäfts an und bestellt Abwickler

Die BaFin hat der ADCADA International AG und der ADCADA Immobilien AG PCC, beide geschäftsansässig in Ruggell, Liechtenstein, mit Bescheiden vom 16. November 2020 aufgegeben, das ohne Erlaubnis betriebene Einlagengeschäft sofort einzustellen und unverzüglich abzuwickeln.

Die Unternehmen nahmen unter den Bezeichnungen „adcada.money Festzins“ und „adcada.money Hypozins“ unbedingt rückzahlbare Anlegergelder an und betreiben damit das Einlagengeschäft ohne die erforderliche Erlaubnis der BaFin.

Die Unternehmen sind verpflichtet, die angenommenen Gelder per Überweisung unverzüglich und vollständig an die Kapitalgeber zurückzuzahlen.

Zur Durchsetzung der Abwicklungsanordnungen wurde

Herr Rechtsanwalt
Gerhard Brinkmann
c/o Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Schillerstraße 18
18055 Rostock

als Abwickler bestellt.

Anleger werden aufgefordert, ihre Forderungen bei ihm zu melden. ■

Kein Verkaufsprospekt

BodenWert Immobilien AG: Hinreichend begründeter Verdacht für fehlendes Wertpapier-Informationsblatt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die BodenWert Immobilien AG in Deutschland die Inhaberschuldverschreibung mit der Bezeichnung „IMMOBILIEN FESTZINS Nr. 24“ ohne das erforderliche Wertpapier-Informationsblatt (WIB) öffentlich anbietet.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne ein gestattetes Wertpapier-Informationsblatt stellt einen Verstoß gegen die WIB-Pflicht nach § 4 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) dar.

Nach § 4 Absatz 1 WpPG darf ein Anbieter, der eine Ausnahme der Prospektspflicht nach § 3 Nummer 2 WpPG

in Anspruch nimmt, die Wertpapiere im Inland erst öffentlich anbieten, wenn er zuvor ein WIB nach den Absätzen 3 bis 5 und 6 S. 2 sowie Absatz 7 S. 4 erstellt, bei der BaFin hinterlegt und veröffentlicht hat. Das WIB darf nach § 4 Absatz 2 S. 1 WpPG erst veröffentlicht werden, wenn die BaFin die Veröffentlichung gestattet hat.

Entgegen § 4 Absatz 1 WpPG wurde für das öffentliche Angebot der BodenWert Immobilien AG kein Wertpapier-Informationsblatt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine weitere Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

Hillhouse Group: Hinreichend begründeter Verdacht auf fehlenden Prospekt

Die BaFin hat den hinreichend begründeten Verdacht, dass die Hillhouse Group, laut eigenen Angaben mit Sitz in De Corridor 5c, 3621 ZA Amsterdam, in Deutschland Wertpapiere in Form von Aktien der Ant Financial ohne den erforderlichen Prospekt öffentlich anbietet. Das Angebot erfolgt über E-Mail (unter anderem über die E-Mail Adresse pwm@hillhouse-europe.com) und telefonisch.

Das öffentliche Angebot von Wertpapieren ohne einen gebilligten Prospekt stellt – sofern keine Ausnahme greift – einen Verstoß gegen die Prospektspflicht nach Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung dar.

Entgegen Artikel 3 Absatz 1 der EU-Prospektverordnung wurde für das öffentliche Angebot der Hillhouse Group kein Prospekt veröffentlicht. Anhaltspunkte für eine Ausnahme von der Prospektspflicht sind nicht ersichtlich. ■

ParkinGo (Lux) S.C.S.: Verstoß gegen gesetzliche Auskunfts- und Vorlagepflichten

Aufgrund des öffentlichen Angebots von Wertpapieren mit der Bezeichnung GOToken (GOTS) wurde von der BaFin gegenüber der ParkinGo (Lux) S.C.S., Luxembourg, am 30. September 2020 ein Auskunfts- und Vorlageersuchen erlassen. Die ParkinGo (Lux) S.C.S. hat der BaFin weder die angeforderten Auskünfte übersandt noch die ersuchten Informationen übermittelt. Damit ist sie einer ihr obliegenden gesetzlichen Pflicht nach § 18 Absatz 2 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) nicht nachgekommen.

Für das öffentliche Angebot von Wertpapieren in der Union muss nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 ein Prospekt veröffentlicht werden, d. h. Wertpapiere wie die GOToken dürfen regelmäßig nur nach der Veröffentlichung eines von der BaFin gebilligten Wertpapierprospekts öffentlich in der Bundes-

Hinweis

Prospekte

In Deutschland dürfen Wertpapiere im Grundsatz – das heißt vorbehaltlich einer Prospekt Ausnahme – nicht ohne die Veröffentlichung eines von der BaFin zuvor gebilligten Prospekts öffentlich angeboten werden. Im Rahmen einer solchen Billigung prüft die BaFin, ob der Prospekt die gesetzlich geforderten Mindestangaben enthält und ob sein Inhalt verständlich und kohärent (widerspruchsfrei) ist. Sie prüft die Prospektangaben jedoch nicht auf inhaltliche Richtigkeit. Ebenso erfolgt weder eine Überprüfung der Seriosität des Emittenten noch eine Kontrolle des Produkts.

Bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Prospekt kann eine Haftung der Prospektverantwortlichen gemäß §§ 9 bzw. 10 Wertpapierprospektgesetz (WpPG) bestehen. Gleiches gilt nach § 14 WpPG für Anbieter und Emittenten von Wertpapieren, wenn pflichtwidrig kein Prospekt veröffentlicht wurde.

Ein Verstoß gegen die Prospektspflicht stellt nach § 24 Absatz 3 Nr. 1 WpPG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann gemäß § 24 Absatz 6 WpPG mit Geldbuße von bis zu 5 Millionen Euro bzw. 3 Prozent des Gesamtumsatzes des letzten Geschäftsjahres geahndet werden. Auch können Geldbußen bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils verhängt werden.

republik Deutschland angeboten werden. Ein gebilligter Wertpapierprospekt wurde vorliegend jedoch nicht veröffentlicht.

Bitte bedenken Sie, dass Investitionen in Wertpapiere immer nur auf der Grundlage der erforderlichen Informationen getätigt werden sollten. ■

Untersagung

Waltika Partners LTD/ imperial-finance.co: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat gegenüber der Waltika Partners LTD, St. Vincent und die Grenadinen, mit Bescheid vom 11. November 2020 die sofortige Einstellung des grenzüberschreitenden Eigenhandels angeordnet.

Die Gesellschaft Waltika Partners LTD ist Betreiberin der Handelsplattform „Imperial Finance Group“ für finanzielle Differenzkontrakte (CFD), Devisen und Aktien, die über die Domain imperial-finance.co erreicht werden kann.

Damit betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG), ohne über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis der BaFin zu verfügen. Es handelt daher unerlaubt. ■

Handelsplattform cryptodeutsch.com: BaFin untersagt den unerlaubt erbrachten Eigenhandel

Die BaFin hat mit Bescheid vom 18. November 2020 gegenüber der Handelsplattform cryptodeutsch.com die sofortige Einstellung des unerlaubt betriebenen Eigenhandels angeordnet.

Über die Plattform cryptodeutsch.com werden deutschen Kunden Differenzkontrakte (Contracts for Difference – CFD) angeboten, die auf Forex-Produkte, Kryptowährungen, Aktien, Indizes sowie Rohstoffe und Waren (Commodities) laufen.

Damit betreibt der Anbieter der Plattform gewerbsmäßig den Eigenhandel nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 4 lit. c Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Handelsplattform bzw. ihr Betreiber nicht und handelt daher unerlaubt.

Ein Impressum ist auf der Internetseite nicht vorhanden. Ebenso wenig werden dort Angaben zum Geschäftssitz oder dem verantwortlichen Unternehmen

gemacht. Über E-Mail-Adressen mit dem Domänenteil cryptodeutsch.com kontaktieren Personen deutsche Anleger und geben sich dabei als Mitarbeiter einer „Zulassungsabteilung“ im Auftrag einer „Börsenaufsichtsbehörde“ aus. In anderen Fällen, die der BaFin bekannt geworden sind, treten Personen auf diesem Wege auf und behaupten fälschlicherweise, für die Lizenzierung nach dem deutschen Wertpapierhandelsgesetz zuständig zu sein. Für die Durchführung der vorgetäuschten Lizenzierung wird eine Zahlung verlangt. ■

Jonar N. Stein/www.jonarstein.com: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung sowie das unerlaubt betriebene Depotgeschäft

Die BaFin hat mit Bescheid vom 15. September 2020 gegenüber der Gesellschaft Jonar N. Stein, Hongkong, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Anlageberatung und Finanzportfolioverwaltung sowie des unerlaubt betriebenen Depotgeschäfts angeordnet.

Das Unternehmen wendet sich eigeninitiativ an potenzielle Interessenten. Über ein bei der Jonar N. Stein eröffnetes Handelskonto handelt die Gesellschaft anschließend mit Finanzinstrumenten zugunsten ihrer Kunden. Darüber hinaus unterbreitet die Jonar N. Stein ihren Kunden Anlageempfehlungen im Hinblick auf bestimmte Finanzinstrumente, die dann ebenfalls über das jeweilige Handelskonto angeschafft oder veräußert werden. Die für Anleger erworbenen Wertpapiere werden von der Jonar N. Stein verwahrt und verwaltet.

Damit erbringt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Anlageberatung nach § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1a Kreditwesengesetz (KWG) und die Finanzportfolioverwaltung nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 KWG. Zudem betreibt das Unternehmen gewerbsmäßig das Depotgeschäft nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 KWG. Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderlichen Erlaubnisse verfügt die Jonar N. Stein nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Wolar Holdings LTD/Online-Handelsplattform cryptechs.io: BaFin untersagt die unerlaubt erbrachte Finanzportfolioverwaltung

Die BaFin hat mit Bescheid vom 22. Oktober 2020 gegenüber der Wolar Holdings LTD, St. Vincent und die Grenadinen, die sofortige Einstellung der unerlaubt erbrachten Finanzportfolioverwaltung angeordnet.

Das Unternehmen bietet Kunden die Eröffnung von Handelskonten auf seiner Webseite cryptechs.io an,

über die Forex-Produkte, Rohstoffe und Waren („commodities“), Aktien, Kryptowährungen, Indizes und finanzielle Differenzkontrakte (CFD) gehandelt werden können. Die Handelsentscheidungen werden von Mitarbeitern der Wolar Holdings LTD ohne Einbezug der Anleger getroffen.

Damit betreibt die Gesellschaft gewerbsmäßig die Finanzportfolioverwaltung gemäß § 1 Absatz 1a Satz 2 Nr. 3 Kreditwesengesetz (KWG). Über die nach § 32 Absatz 1 KWG erforderliche Erlaubnis verfügt die Wolar Holdings LTD nicht und handelt daher unerlaubt. ■

Klarstellungen: Keine Zulassungen

Coinibank ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Coinibank/coinibank.co mit angeblicher Geschäftsanschrift in München und Berlin keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienstleistungen in Deutschland erteilt hat. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen versendet an Kunden unter missbräuchlicher Verwendung des Namens und des Logos der BaFin in Frankfurt am Main Rechnungen. Es verwendet zudem unzulässig das Logo der BaFin und des Bundesministeriums der Finanzen auf weiteren Unterlagen für Kunden und erzeugt damit den falschen Anschein einer Prüfung oder Aufsicht durch die BaFin oder das Bundesfinanzministerium. ■

Swiss Premium Fx ist kein nach § 32 KWG zugelassenes Institut

Die BaFin weist darauf hin, dass sie der Swiss Premium Fx mit angeblichem Firmensitz in Eschborn keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bankgeschäften oder Erbringen von Finanzdienst-

Hinweis

Informationen für Verbraucher

Aktuelle Meldungen finden Sie auf der Internetseite der BaFin unter der Rubrik [Verbraucher](#). Dort sehen Sie auch, ob Bescheide rechtskräftig sind.

leistungen in Deutschland erteilt hat. Das Unternehmen unterliegt nicht der Aufsicht der BaFin.

Das Unternehmen versendet an potenzielle Kunden Formulare mit Zahlungsinformationen und mit dem Logo der BaFin und des Auswärtigen Amtes. Es behauptet zudem wahrheitswidrig, von der zypriotischen Aufsicht CySEC lizenziert zu sein. ■

Samuel Speitelsbach: Verdacht unerlaubter Versicherungsgeschäfte

Die BaFin hat Anhaltspunkte, dass Herr Speitelsbach, Mosbach, unerlaubt eine Krankenversicherung anbietet. Speitelsbach wirbt im Internet unter www.ämg.de unter der Bezeichnung „Ärzte mit Grenzen“ für eine Absicherung im Krankheitsfall. Er verfügt über keine Erlaubnis der BaFin zum Betrieb einer Krankenversicherung. ■

Warnhinweise zu Kaufempfehlungen

Hinweis: Verstoß der PR Relation Media Tech Ltd. gegen § 86 Absatz 1 WpHG

Die PR Relation Media Tech Ltd. veröffentlichte kürzlich eine Anlageempfehlung (Kaufempfehlung) zur Aktie der Rainforest Resources Inc. Der BaFin liegt von dem Unternehmen keine Tätigkeitsanzeige nach § 86 Absatz 1 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) vor. Zudem gibt die PR Relation Media Tech Ltd. in der Anlageempfehlung fälschlicherweise an, sich bei der BaFin ordnungsgemäß angezeigt zu haben.

Nach § 86 Absatz 1 WpHG haben andere Personen als Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften, EU-Verwaltungsgesellschaften und Investmentgesellschaften, die in Ausübung ihres Berufes oder im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit für die Erstellung von Anlageempfehlungen oder Anlagestrategieempfehlungen im Sinne der Marktmissbrauchsverordnung verantwortlich sind, dies der BaFin vor Erstellung oder Weitergabe der Empfehlungen anzuzeigen. Dies gilt gemäß § 1 Absatz 2 WpHG auch für im Ausland tätige Analysten, sofern ihre Empfehlungen einen Emittenten mit Sitz im Inland betreffen oder diese sich auf Finanzinstrumente beziehen, die an einem inländischen organisierten Markt, einem inländischen multilateralen Handelssystem oder einem inländischen organisierten Handelssystem gehandelt werden.

Im Übrigen empfiehlt die BaFin generell, sich vor Anlageentscheidungen aus mehreren Quellen zu informie-

ren und dabei auf deren Seriosität zu achten. Weitere Informationen zum Thema Anlagestrategie- und Anlageempfehlung finden Sie [hier](#). ■

Warnung

BaFin warnt vor vermeintlich lukrativem Jobangebot im Home-Office

Die BaFin warnt davor, auf ein vermeintlich lukratives Jobangebot als „Transaktionsverwalter/in“ einzugehen, welches angeblich von der Wertblick GmbH stammt.

Die Wertblick GmbH ist nicht Verfasserin der betreffenden Stellenanzeigen oder E-Mails. Vielmehr wird der Name der Gesellschaft unberechtigt benutzt, um Kontoinhaber für Tätigkeiten anzuwerben, die vermutlich der Verdeckung von Straftaten dienen.

Denn die angebotene Tätigkeit besteht darin, über das eigene inländische Bankkonto Zahlungen Dritter entgegen zu nehmen und diese an Dritte weiterzuleiten. Die auf das Konto des „Transaktionsverwalters“/der „Transaktionsverwalterin“ überwiesenen Gelder stammen dabei vermutlich von Dritten, die selbst Opfer krimineller, insbesondere betrügerischer Handlungen geworden sind.

Darüber hinaus ist die Tätigkeit als „Transaktionsverwalter/in“ erlaubnispflichtig nach dem Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG).

Vor einer derartigen Tätigkeit, die bislang häufig als „Tätigkeit als Treuhandassistent/in“ bezeichnet wurde, hat die BaFin bereits mehrfach gewarnt. Die oftmals in Aussicht gestellte „Anmeldung des privaten Kontos bei der BaFin“ und in diesem Zusammenhang versendete „Bestätigungen“ sind gezielte Täuschungen über die Legitimität des Geschäftsmodells. Derartige Eintragungen sind gesetzlich nicht vorgesehen und werden von der BaFin auch nicht vorgenommen. ■

Betrug: BaFin verschickt keine Rechnungen an Privatpersonen

Die BaFin weist darauf hin, dass sie keine Rechnungen an Personen verschickt, in denen sie um die Überweisung von Beträgen „für Steuer“ bittet. Der BaFin ist mindestens ein Fall bekannt geworden, in dem unbekannte Täter im Namen der BaFin in Frankfurt am Main Rechnungen verschickt haben. In diesen werden unter anderem Beträge für angebliche Investitionen an der Börse und Gewinnsteuern ausgewiesen. Der Adressat wird gebeten, einen Betrag auf ein Konto zu überweisen.

Im bekannten Fall ist die Rechnung mit dem Namen „Natalie Lenz“ unterzeichnet. Eine Person dieses Namens

Hinweis

Hinweisgeberstelle der BaFin

Die BaFin nimmt ihre Aufgaben und Befugnisse gemäß § 4 Absatz 4 Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz (FinDAG) nur im öffentlichen Interesse wahr. Aufgrund der gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht kann sie Dritte nicht über den Verlauf und das Ergebnis eines Verwaltungsverfahrens unterrichten.

Sie können die BaFin aber bei ihrer Arbeit unterstützen. Wenn Sie konkrete Hinweise zu den hier genannten Anbietern haben, beispielsweise Muster der Vertragsunterlagen, E-Mail-Adressen, Ruf- und Faxnummern der Kommunikationspartner oder die Kontoverbindung des Anbieters, dann wenden Sie sich an unsere [Hinweisgeberstelle](#).

arbeitet nicht für die BaFin. Als Zahlungsempfänger ist „Jager Consultancy“ genannt.

Die BaFin bittet alle Personen, die derartige Rechnungen erhalten, Anzeige bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft zu erstatten und die geforderten Beträge auf keinen Fall zu überweisen.

Seien Sie generell wachsam, wenn sich Dritte als Beschäftigte der BaFin ausgeben. ■

BaFin weist auf Praktiken unseriöser Kreditvermittler hin

Wenn Kreditvermittler schnelle Hilfe in finanziellen Notlagen versprechen und Darlehen ohne Sicherheiten und Bonitätsprüfung in Aussicht stellen, sollten Verbraucher misstrauisch werden. Denn die Vermittler können selbst keine Kredite vergeben, sondern leiten die Anfragen lediglich an Banken weiter. Allein diese entscheiden über die Kreditvergabe. Dabei sind die Banken in Deutschland gesetzlich verpflichtet, die Kreditwürdigkeit des Kunden zu prüfen.

Die BaFin erhält regelmäßig Hinweise zu unseriösen Darlehensvermittlern oder Kreditbetrügern. Darunter sind auch Angebote aus dem europäischen Ausland. Betrügerische Anbieter – zum Beispiel aus Frankreich – erwecken häufig mit vermeintlichen Briefköpfen von Regierungsbehörden einen offiziellen Eindruck. Sie verlangen

Gebühren von den potenziellen Kreditnehmern, noch bevor die Bank das Darlehen gewährt hat. Dazu kommt es im Anschluss auch gar nicht; die Darlehenssumme bleibt aus. Nachdem die Kunden bezahlt haben, können sie auch keinen Kontakt mehr zum Anbieter herstellen. Angebote aus der Schweiz erwecken oft nur den Eindruck, ein Darlehen zu vermitteln. Tatsächlich geht es in der Regel aber darum, einen Vertrag zur Schuldensanierung zu vermitteln, für den hohe Kosten entstehen können.

Nach Erkenntnissen der Verbraucherzentralen verlangen unseriöse Kreditvermittler unter anderem oft unzulässige Gebühren, etwa indem sie per Nachnahme vermeintliche Vertragsunterlagen versenden, die sich für den Verbraucher als wertlos herausstellen. Häufig koppeln Anbieter die Kreditvermittlung auch an den Kauf einer Prepaid-Kreditkarte. Für diese können dann hohe Kosten entstehen, auch wenn kein Kreditvertrag zustande kommt.

Anders als die Banken stehen Kreditvermittler nicht unter der Aufsicht der BaFin, sondern unterliegen der Gewerbeaufsicht der Länder. Die BaFin kann aber nur bei beaufsichtigten Unternehmen im Sinne des Verbraucherschutzes tätig werden. Betroffene Verbraucher können sich an die Verbraucherzentralen, die zuständige Gewerbeaufsicht oder – bei Betrugsverdacht – an die Polizei wenden. Bei ausländischen Anbietern können möglicherweise die Aufsichtsbehörden des jeweiligen Landes weiterhelfen. ■

Internationale Behörden und Gremien

<u>BCBS</u>	Basel Committee on Banking Supervision <i>Basler Ausschuss für Bankenaufsicht</i>	<u>EZB</u>	Europäische Zentralbank
<u>BIZ</u>	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich	<u>FASB</u>	Financial Accounting Standards Board
<u>CEBS</u>	Committee of European Banking Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Bankenaufsichtsbehörden (EBA-Vorgängergremium)</i>	<u>FATF</u>	Financial Action Task Force
<u>CEIOPS</u>	Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors <i>Ausschuss der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA-Vorgängergremium)</i>	<u>FinCoNet</u>	International Financial Consumer Protection Organisation <i>Internationale Organisation für finanziellen Verbraucherschutz</i>
<u>CESR</u>	Committee of European Securities Regulators <i>Ausschuss der Europäischen Wertpapier-Regulierungsbehörden (ESMA-Vorgängergremium)</i>	<u>FSB</u>	Financial Stability Board <i>Finanzstabilitätsrat</i>
<u>CPMI</u>	Committee on Payments and Market Infrastructures <i>Ausschuss für Zahlungsverkehr und Marktinfrastrukturen</i>	<u>IAIS</u>	International Association of Insurance Supervisors <i>Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden</i>
<u>EBA</u>	European Banking Authority <i>Europäische Bankenaufsichtsbehörde</i>	<u>IASB</u>	International Accounting Standards Board <i>Internationales Gremium für Rechnungslegungsstandards</i>
<u>EDSA</u>	Europäischer Datenschutzausschuss	<u>IOSCO</u>	International Organization of Securities Commissions <i>Internationale Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden</i>
<u>EIOPA</u>	European Insurance and Occupational Pensions Authority <i>Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung</i>	<u>IWF</u>	Internationaler Währungsfonds
<u>ESAs</u>	European Supervisory Authorities <i>Europäische Aufsichtsbehörden</i>	<u>PIOB</u>	Public Interest Oversight Board
<u>ESMA</u>	European Securities and Markets Authority <i>Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde</i>	<u>SIF</u>	Sustainable Insurance Forum <i>Forum für eine nachhaltige Versicherungswirtschaft</i>
<u>ESRB</u>	European Systemic Risk Board <i>Europäischer Ausschuss für Systemrisiken</i>	<u>SRB</u>	Single Resolution Board <i>Ausschuss für die Einheitliche Abwicklung</i>
		<u>TCFD</u>	Task Force on Climate-Related Financial Disclosures <i>Arbeitsgruppe für die Offenlegung klimabedingter Finanzinformationen</i>



© istockphoto.com / brightstars

Mehr Schein als Sein bei Edelmetallinvestments

Vier von zehn Anlegerinnen und Anlegern haben schon in Gold oder andere Edelmetalle investiert oder können es sich vorstellen. Dabei sind Edelmetallinvestitionen eine riskante und spekulative Geldanlage.

Gold glänzt, sein Image als Kapitalanlage ebenfalls. Und das in zweierlei Hinsicht: In einer Umfrage der BaFin (siehe Infokasten „Edelmetallumfrage“, [Seite 25](#)) wählten sich 83 Prozent der Käufer oder Interessenten mit Edelmetallen auf der sicheren Seite. Im gegenwärtigen Zinstief erscheinen Investitionen in Gold, Silber oder Platin aber nicht nur als sichere, sondern sogar als lukrative Geldanlage. Risiken und Kosten werden offenbar unterschätzt.

Mit den vermeintlich positiven Eigenschaften, die Kunden Gold zuschreiben, werben auch einzelne Kreditinstitute und andere Anbieter. Häufig hieß es auf den Internetseiten, die die BaFin parallel zur Edelmetallumfrage analysierte, Gold sei wertbeständig, zeitlos, krisensicher.

Wo Anleger Edelmetalle kaufen

Unter den 1.000 Befragten hatten 259 bereits Edelmetalle erworben, 124 konnten sich vorstellen, darin zu investieren. 47 Prozent der Erwerber haben ihre Edelmetalle bei Banken gekauft, wohingegen 53 Prozent ihren Kauf über andere Anbieter abwickelten.

63 Prozent der Befragten, die ihre Edelmetalle bei einer Bank erworben hatten, gaben an, ihr Bankberater habe ihnen den Kauf empfohlen. Informationen der Bank waren für 26 Prozent aller Edelmetallerwerber ausschlaggebend für den Kauf. Bei den Befragten, die noch nicht in Edelmetalle investiert hatten, aber daran interessiert waren, gingen 32 Prozent davon aus, dass Informationen

der Bank voraussichtlich die entscheidende Rolle spielen werden, wenn sie über eine Investition entscheiden.

Für Erwerber sind bei der Entscheidungsfindung nur andere Seiten im Internet (32 Prozent) wichtiger als die Informationen der Bank. Bei den Interessenten übertreffen lediglich Freunde, Verwandte und Bekannte (36 Prozent) die Bedeutung der Bank (siehe Abbildung 1).

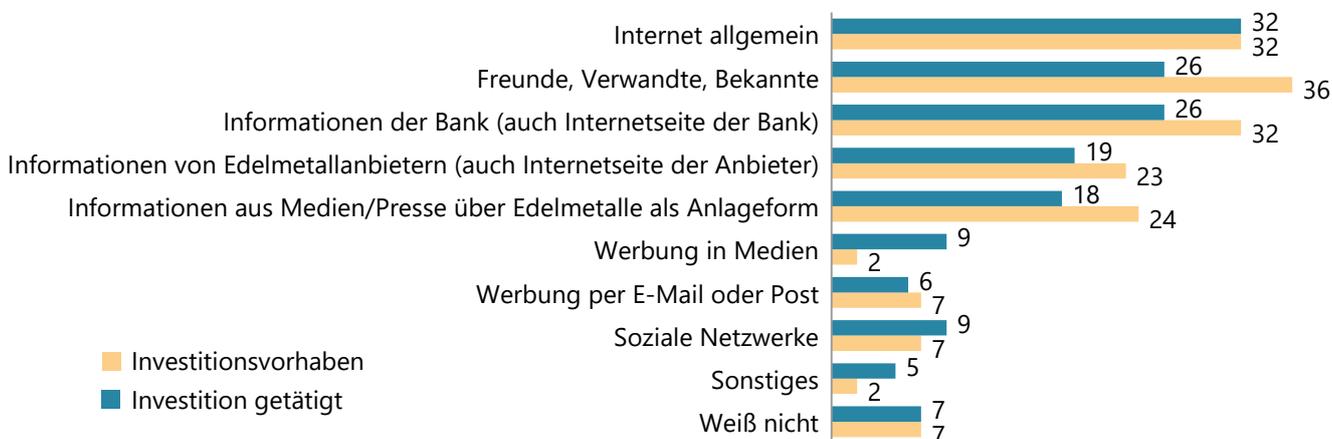
Von den insgesamt 383 Edelmetallerwerbern und Interessenten halten 78 Prozent Edelmetalle für sicherer als Bankeinlagen. Das deckt sich mit der Grundannahme von 83 Prozent dieser Befragten, dass eine Investition in Edelmetalle sicher sei. Dabei sind Einlagen auf einem Sparkonto in Deutschland durch die gesetzliche Einlagensicherung bis zu 100.000 Euro je Kunde und je Kreditinstitut abgesichert. Eine gesetzliche Einlagensicherung für Gold und Co. existiert hingegen nicht.

Physische Übergabe bevorzugt

Kreditinstitute und andere Anbieter bieten den Kunden unterschiedliche Erwerbsformen an. Eine Möglichkeit ist das Alleineigentum etwa an Barren oder Münzen. Die können sich Anleger in den Safe legen oder in einem Edelmetalldepot bei einem Dritten verwahren. Möglich ist aber zum Beispiel auch, Miteigentumsrechte an einem Edelmetallsammelbestand zu erwerben, der bei einem Zentralverwahrer lagert.

Banken haben mitunter in ihrer Angebotspalette auch Edelmetallkonten mit schuldrechtlichem Anspruch auf physische Lieferung. Die gesetzliche Einlagensicherung gilt auch hier nicht.

Abbildung 1: Durch welche Informationsquellen wurde bzw. wird Ihre Entscheidung voraussichtlich am stärksten beeinflusst?



In Prozent, Fallzahlen n= 259 (Erwerber) und n=124 (Interessenten)

Quelle: BaFin, OmniQuest Gesellschaft für Beratungsprojekte GmbH

Auf einen Blick

Edelmetallumfrage

Im August 2020 befragte die OmniQuest Gesellschaft für Beratungsprojekte mbH im Auftrag der BaFin 1.000 in Deutschland ansässige Verbraucherinnen und Verbraucher im Erwachsenenalter zu ihren Einstellungen zu physischen Edelmetallen als Kapitalanlage.

Die Antworten auf die 18 Fragen der repräsentativen Umfrage liefern der BaFin Erkenntnisse darüber, in welcher Form Anleger in erster Linie Edelmetalle erwerben, welche Informationsquellen sie vor allem nutzen, welche Motive eine Rolle spielen und ob bzw. wie sie die Kosten beim Edelmetallerwerb einschätzen können.

Die einzelnen Ergebnisse stellt die BaFin auf ihrer Internetseite bereit.

In der Umfrage gaben 61 Prozent der Erwerber und 57 Prozent der Interessenten an, die physische Übergabe zu bevorzugen. Das Edelmetalldepot mit Herausgabeanspruch (19 bzw. 25 Prozent) und das Edelmetallkonto mit Lieferanspruch (31 bzw. 25 Prozent) waren als Erwerbsformen weniger gefragt.

Vor Verlust und Inflation geschützt?

Der Goldkurs hängt vom Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage ab, kann sich in Krisenzeiten aber auch aufbläsen und unversehens fallen. Da Gold auf dem Weltmarkt in

US-Dollar gehandelt wird, bestimmt auch dessen Wechselkurs zum Euro den Preis mit. So banal es klingt: Wer zu einem bestimmten Preis kauft und niedriger verkauft, erleidet einen Verlust. Dieses Verlustrisikos waren sich in der Umfrage 58 Prozent der Erwerber und Interessenten vollauf bewusst. 33 Prozent waren allerdings fälschlicherweise der Auffassung, ein Verlustrisiko bestehe nicht (siehe Abbildung 2, [Seite 27](#)).

Die Überzeugung von 79 Prozent der Erwerber und Interessenten, Edelmetalle böten einen Inflationsschutz, speist sich möglicherweise aus der Hoffnung, Gold als Zweitwährung einsetzen zu können, sollte sich die Geldentwertung stark beschleunigen. Das hat bislang nicht immer funktioniert: Als die Inflationsraten zwischen 1980 und 2000 relativ hoch waren, entfaltete Gold einer [Analyse](#) zufolge jedenfalls keine Schutzwirkung.

Interview

„Anleger in der Falle“

Christian Bock, Leiter der Abteilung Verbraucherschutz, zu den Risiken von Investments in Edelmetalle.

Herr Bock: Edelmetalle haben ein positives Image. Zu Recht?

Gold und anderen Edelmetallen wird nachgesagt, sie seien ein sicherer Hafen und in Zeiten niedriger Zinsen auch noch lukrativ. Als Verbraucherschützer kann ich da nur sagen: Vorsicht! Wer in Gold und andere Edelmetalle investiert, greift nämlich ausgerechnet zu einer Anlage, die überhaupt keine laufenden Erträge abwirft. Wenn der Kursverlauf stagniert oder der Preis plötzlich sinkt, sitzen Anleger in der Falle. Da muss man schon einen sehr langen Atem haben. Und man darf nicht darauf angewiesen sein, sein investiertes Geld zurückzubekommen – oder sogar Erträge zu erzielen. Und da habe ich noch nichts zu Kosten und dergleichen gesagt.

Ich will Edelmetalle als Anlageklasse nicht verteufeln. Aber wie bei allen anderen Anlageformen gilt: Wer sein gesamtes Vermögen oder große Teile davon auf Gold und Co. setzt, geht ein sehr großes Konzentrationsrisiko ein. Eine Investition in Edelmetalle muss ins Gesamtbild passen und natürlich auch den Anlagezielen eines Anlegers entsprechen, also auch seiner Risikobereitschaft.

Was hat die BaFin mit Edelmetallinvestments zu tun?

Den reinen Kauf oder Verkauf beaufsichtigen wir nicht. Allerdings kann für bestimmte Produkte eine Prospektspflicht nach dem Vermögensanlagengesetz bestehen. Zum Beispiel bei Modellen, bei denen Anbieter versprechen, das Geld des Anlegers werde in Gold gesteckt und verzinst, zurückgezahlt oder anderweitig in bar ausgeglichen. Es gehört zu den Aufgaben

der BaFin, diese Prospekte zu billigen, sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind, und einzuschreiten, wenn die Prospektspflicht verletzt wird. Es ist aber nicht unsere Aufgabe, die Seriosität eines Anbieters oder die Ertragschancen seines Angebots zu prüfen.

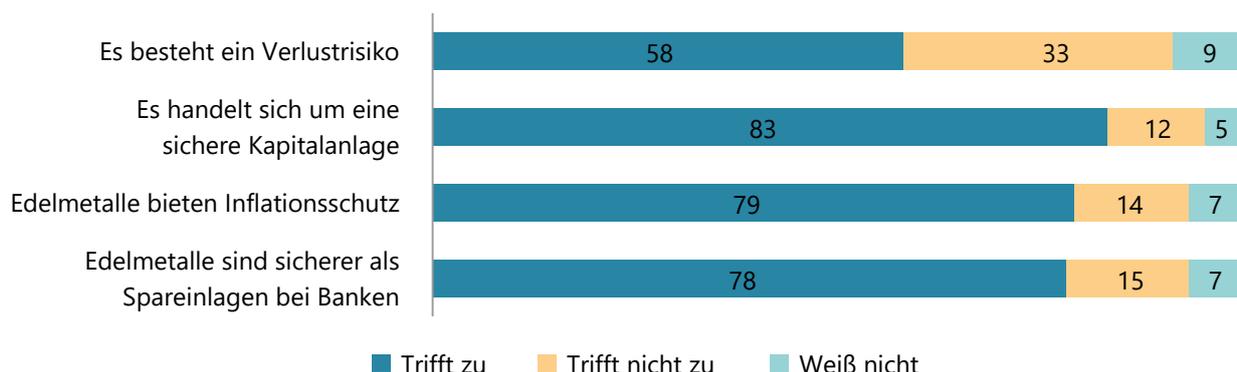
Wenn dem Anleger sogar die unbedingte Rückzahlung seines Kaufpreises versprochen wird, dann liegt ein erlaubnispflichtiges Einlagengeschäft nach dem Kreditwesengesetz vor und der Anbieter benötigt eine Bankerlaubnis. In diesen Fällen sollten sich Anleger vorab auf der Internetseite der BaFin informieren, ob der Anbieter unter Aufsicht steht.

Insgesamt rate ich allen, die über ein Edelmetallinvestment nachdenken, Anbieter und Angebote sehr kritisch unter die Lupe zu nehmen. Das gilt für den Kauf genauso wie für die Lagerung.

Gibt es aktuelle regulatorische Entwicklungen?

Es tut sich tatsächlich etwas. Der Referentenentwurf des Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes will bestimmte Geschäftsmodelle von Edelmetallanbietern und -verwahrern als Vermögensanlagen einstufen und der Prospektspflicht unterwerfen. Konkret geht es um Konstellationen, bei denen nach Ende der Laufzeit Edelmetalle zusammen mit einer Zinszahlung in Geld oder weiteren Edelmetallen ausgekehrt werden. Dies würde zumindest gewissen Informationsasymmetrien zwischen Anbietern und Anlegern entgegenwirken, da die Anbieter den gebilligten Prospekt veröffentlichen müssen und dieser bei der BaFin hinterlegt wird. Der Prospekt ist insofern Transparenz- und Haftungsdokument für den Anleger.

Abbildung 2: Welche der nachfolgenden Angaben sind Ihrer Meinung nach bei der Investition in Edelmetalle zutreffend?



In Prozent, Fallzahlen n= 383

Quelle: BaFin, OmniQuest Gesellschaft für Beratungsprojekte GmbH

Mehrheit investiert höchstens 10 Prozent

Mit ihrer Umfrage fand die BaFin auch heraus, welchen Anteil ihres Vermögens Anlegerinnen und Anleger in Edelmetalle investierten: 60 Prozent der Erwerber legten bis zu 10 Prozent ihres Vermögens an. Immerhin 34 Prozent der befragten Erwerber bezifferten ihren Edelmetallanteil am Vermögen auf 11 bis 25 Prozent.

Nicht alle rechnen mit Nebenkosten

Der Erwerb von Gold ist oft mit Kosten verbunden, die neben dem Kaufpreis entstehen. 29 Prozent der Erwerber und Interessenten konnten sich das nicht vorstellen, weitere 22 Prozent wussten die Kostenfrage nicht einzuschätzen (siehe Abbildung 3). Jene 49 Prozent, die sich der Kosten bewusst waren, nannten ein Aufgeld beim Erwerb (56 Prozent), Transaktionskosten bei der physischen Auslieferung (60 Prozent) oder auch Kosten

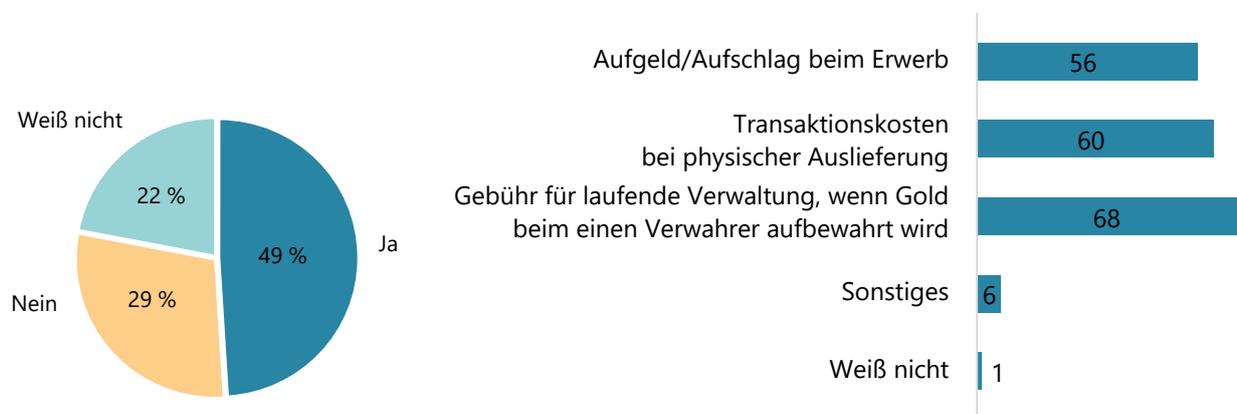
einer laufenden Aufbewahrung (68 Prozent) als Beispiele.¹ Alle diese Kosten können tatsächlich anfallen.

Fazit

Auf null dürfte der Kurs von Gold und anderen Edelmetallen wohl nie sinken. Davon sollten sich Verbraucherinnen und Verbraucher aber nicht blenden lassen. Ein Totalverlust mag so gut wie ausgeschlossen sein, ein großer Verlust dagegen nicht. Denn der Preis für Edelmetalle kann stark schwanken. Ein weiteres Risiko kommt hinzu: Nicht jeder Anbieter und jedes Konzept sind seriös. Anleger sollten daher gut abwägen, welchen Anteil Edelmetalle an ihrem Vermögen haben sollten. ■

¹ Summe über 100 Prozent, da Mehrfachantworten möglich waren.

Abbildung 3: Können im Zusammenhang mit dem Kauf von Edelmetallen neben dem Kaufpreis noch weitere Kosten entstehen und wenn ja, welche?



In Prozent, Fallzahlen n= 383 (Ausgangsfrage) und n=187 (Erwerber, die die Ausgangsfrage mit „Ja“ beantwortet haben)

Quelle: BaFin, OmniQuest Gesellschaft für Beratungsprojekte GmbH

Banken sicherer machen

Durch das Risikoreduzierungs-gesetz werden große Teile des europäischen Bankenpakets deutsches Recht. Im Zentrum: Eigenmittel, Verbindlichkeiten und handelnde Personen in den Kreditinstituten.

Unterkomplexität kann man dem Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) nicht attestieren. Kein Wunder, gehört das RiG doch zu den Gesetzen, mit denen in Deutschland wichtige Lehren aus der Finanzkrise 2007/2008 in nationales Recht übergehen. Die hat bekanntlich viele schwierige regulatorische Fragen aufgeworfen.

Das RiG wird nun vom 28. Dezember an verschiedene Bereiche des Bankenaufsichtsrechts neu regeln. In erster Linie setzt es zwei europäische Richtlinien in deutsches Recht um, die im Sommer 2019 als Teile des EU-Bankenpakets (siehe [BaFinJournal Dezember 2018](#)) verabschiedet

worden sind: die CRD V und die BRRD II (siehe Infokasten „Risikoreduzierungs-gesetz und Bankenpaket“, [Seite 32](#)). Die Änderungen, die beide Richtlinien via RiG mit sich bringen, schlagen sich vor allem im Kreditwesengesetz (KWG) nieder und im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG). Aber auch die Einlagensicherung wird neugestaltet. Ein Überblick über zentrale Neuerungen.

Auswirkungen auf das Kreditwesengesetz

Das RiG weitet im KWG die Vorgaben zur Risikoträger-identifizierung aus, implementiert dort neue Regeln zum Verschuldungspuffer und führt ein Zulassungsverfahren



für Mutterfinanzholdinggesellschaften ein. Darüber hinaus konkretisiert das RiG die Vorschrift zur Anordnung erhöhter Eigenmittelanforderungen im Rahmen des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – SREP), verankert eine Eigenmittelempfehlung im Gesetz und verpflichtet große Drittstaatengruppen im Europa-Geschäft dazu, zwischengeschaltete EU-Mutterunternehmen zu gründen.

Risikoträgeridentifizierung

Das RiG regelt die Systematik der Identifizierung von Risikoträgern in § 25a Absatz 5b KWG neu. Egal, wie groß sie sind, alle Institute müssen künftig bestimmte Personengruppen als Risikoträger identifizieren – unter anderem Geschäftsleiter und Aufsichtsräte, die der neue § 1 Absatz 21 KWG explizit aufführt, aber u.a. auch Mitarbeiter mit Managementverantwortung für die wesentlichen Geschäftsbereiche des Instituts. Bedeutende Institute müssen darüber hinaus nach den erweiterten Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 604/2014 Risikoträger auch außerhalb dieser Personengruppen identifizieren.

Was ein bedeutendes Institut in seinem Sinne ist, regelt das KWG künftig zentral in § 1 Absatz 3c. Der bisherige § 25n KWG entfällt. Die neue Definition nimmt Instituten zudem die Möglichkeit, über eine Risikoanalyse zu widerlegen, dass sie ein bedeutendes Institut sind.

Leverage-Ratio-Puffer ab Anfang 2023

Die CRR II, ebenfalls Teil des europäischen Bankenpakets, führt eine Verschuldungsquote (Leverage Ratio) als verbindliche Säule-I-Anforderung ab dem 28. Juni 2021 ein. Die Leverage Ratio (LR) beträgt 3 Prozent der Gesamtrisikopositionsmessgröße, einer für die Ermittlung der LR angepassten Bilanzsumme, und muss in Kernkapital gehalten werden. Als Verordnung gilt die CRR II unmittelbar und muss nicht erst durch ein nationales Gesetz umgesetzt werden.

Im Einklang mit der CRD V regelt das RiG nun die Anforderungen an einen zusätzlichen Leverage-Ratio-Puffer, den global systemrelevante Institute (Global Systemically Important Institutions – G-SIIs) ab dem 1. Januar 2023 bilden müssen. Die Anforderungen an den Puffer sind künftig in § 10j KWG zu finden. Dort ist auch zu lesen, was passieren kann, wenn ein Institut den LR-Puffer unterschreitet. Dann muss das Institut u.a. einen Kapitalerhaltungsplan erstellen und diesen von der Aufsicht genehmigen lassen.

Ursprünglich sollte der LR-Puffer ab dem 1. Januar 2022 greifen. Der europäische Gesetzgeber hat sich aber dem

Definition

Minimum Requirements on Own Funds and Eligible Liabilities (MREL)

Um die Abwicklungsfähigkeit von Instituten und Unternehmen zu verbessern, müssen Institute, bei denen ein öffentliches Interesse an einer Abwicklung im Krisenfall besteht, ausreichende Mittel bereithalten. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bail-in, das Instrument der Gläubigerbeteiligung, angewendet werden kann. Diese MREL, die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (Minimum Requirements on Own Funds and Eligible Liabilities) dienen der Verlustabsorption und Rekapitalisierung.

Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS angeschlossen und den Starttermin wegen der Corona-Pandemie um ein Jahr verschoben.

Zulassung von Mutterfinanzholdinggesellschaften

So wie es Artikel 21a CRD nunmehr vorsieht, führt das RiG im neuen § 2f KWG ein Zulassungsverfahren für gemischte Finanzholdinggesellschaften ein, die an der Spitze einer beaufsichtigten Gruppe stehen. Dadurch wird die Aufsicht über Finanzholdinggesellschaften im Bankensektor deutlich intensiviert.

Die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde entscheidet nach Antrag der Gesellschaft, ob eine Zulassungspflicht besteht; hat die Finanzholdinggesellschaft ihren Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums, trifft die für die Gruppenaufsicht zuständige Behörde diese Entscheidung gemeinsam mit der zuständigen Behörde dieses Staates. Bei den sogenannten weniger bedeutenden Instituten (Less Significant Institutions – LSIs) ist die BaFin zuständig, soweit die Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis in Deutschland erfolgt. Bei bedeutenden Instituten (Significant Institutions – SIs) ist die EZB federführend.

In Abhängigkeit vom Aufbau der Gruppe und vom Grad der Einbindung der Mutter kann es auch sein, dass keine Zulassung erforderlich ist. Sobald die Behörde einer Finanzholdinggesellschaft aber eine Zulassung nach § 2f KWG erteilt hat, ist das Unternehmen an der Spitze der Gruppe dafür verantwortlich, dass die aufsichtlichen Pflichten auf Gruppenebene eingehalten werden. Zugleich

verfügt die Aufsichtsbehörde gegenüber diesen zugelassenen Finanzholdinggesellschaften über mehr hoheitliche Befugnisse.

Für Finanzholdinggesellschaften, die von der Regelung des § 2f KWG betroffen sind und die bereits am 29. Juni 2019 bestanden, sieht die Übergangsvorschrift des § 64a Absatz 1 KWG vor, dass sie bis zum 28. Juni 2021 einen Antrag stellen.

Übergangsvorschrift für Wertpapierfirmen

Nicht Teil des Umsetzungspakets aus der CRD V, aber dennoch besonders erwähnenswert, ist § 64a Absatz 3 RiG, der in das KWG eine Übergangsregelung einführt für Wertpapierfirmen, die in den Anwendungsbereich der Investmentfirmenverordnung (EU) 2019/2033 fallen. Da diese Unternehmen ab dem 26. Juni 2021 mit dem Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) ein eigenes Aufsichtsregime erhalten, bleibt für sie im Übergangszeitraum zwischen dem 29. Dezember 2020 und dem 26. Juni 2021 ganz überwiegend das Kreditwesengesetz anwendbar – und zwar in der bis zum 28. Dezember 2020 geltenden Fassung. Das erspart den betroffenen Unternehmen erheblichen Implementierungsaufwand für Regeln, die

sie bereits ein halbes Jahr später nicht mehr anwenden müssten.

Was sich im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ändert

Im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) ändert das RiG eine zentrale Größe: die MREL (siehe Infokasten „Minimum Requirements on Own Funds and Eligible Liabilities“, Seite 29). Auch einige damit einhergehende Pflichten werden angepasst.

Für große Banken mit einer Bilanzsumme von über 100 Milliarden Euro (Top-Tier-Banken) treten zusätzliche Nachranganforderungen neben die MREL. Diese Banken müssen künftig einen Teil ihrer MREL-Anforderung, und zwar in Höhe von acht Prozent der Bilanzsumme, mit Eigenmitteln und nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Generell werden die MREL-Anforderungen künftig nicht mehr als einzelne Quote in Bezug auf die Gesamtverbindlichkeiten und Eigenmittel ausgedrückt, sondern es gibt zwei Quoten. Eine teilt die MREL durch den Gesamtrisikobetrag, eine andere teilt die MREL durch die Gesamtrisikomessgröße. Damit bezieht sich MREL zukünftig auf die gleichen

Interview

„Das RiG stärkt uns“

Dr. Thorsten Pöttsch, Exekutivdirektor Abwicklung, zum Risikoreduzierungsgesetz



Herr Dr. Pöttsch, der Name ist Programm: Das Risikoreduzierungsgesetz (RiG) soll die Risiken im Bankensektor reduzieren. Und wenn das nicht klappt, kommen Abwickler wie Sie ins Spiel?

Das ist nur halb richtig. Natürlich soll das neue Gesetz das

Risiko reduzieren, dass Banken in die Knie gehen. Wenn das aber doch passiert, geht es darum, Risiken für weitere Banken und Gefahren für die Stabilität des Finanzsystems bestmöglich zu senken – den Domino-Effekt zu verhindern, wenn Sie so wollen.

Was bringt denn das RiG?

Neue schlagkräftige Instrumente für uns als Nationale Abwicklungsbehörde. Die wirken doppelt: Sie stärken uns,

und sie verbessern die Abwicklungsfähigkeit der Institute. Ich gebe Ihnen nur wenige Beispiele: Wir können nun die Zahlungs- und Lieferverpflichtungen schon aussetzen, bevor wir das öffentliche Interesse festgestellt haben, das ja eine Abwicklungsvoraussetzung ist.

Und verstoßen Institute gegen die MREL-Vorschriften, können wir ihnen untersagen, bestimmte Ausschüttungen vorzunehmen. Darüber hinaus könnten wir aber auch weitere Maßnahmen ergreifen – im Extremfall könnten sogar Geschäftsleiter abberufen werden.

Kommen wir mit dem RiG der Lösung des Too-big-to-Fail-Problems näher?

Ja, so ist es gedacht. Ziel der neuen Regelungen ist, das Risiko zu reduzieren, dass bei Bankenabwicklungen auf Steuergelder zurückgegriffen wird. Mit dem RiG verstärken wir den Gleichlauf von Kontrolle und Haftung.

„Schlusstrich unter jahrelange Verhandlungen“

Wie Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht, das Risikoreduzierungs-gesetz einschätzt



Herr Röseler, welchen Stellenwert hat das RiG, das Risikoreduzierungs-gesetz?

Das RiG setzt das europäische Bankenpaket von 2019 und damit einen wesentlichen Teil des Basel-III-Reformpakets um. Es ist also ein weiterer und entscheidender Baustein in der Bewältigung der Finanzkrise

2007/2008, und wir kommen unserem Ziel sehr viel näher, die Lehren aus dieser Krise abzarbeiten. Mit dem Gesetz werden zahlreiche Maßnahmen ergriffen, um die Stabilität des Bankensektors gezielt zu stärken und sicherzustellen, dass Verluste in Banken Krisen von den Investoren der Banken und nicht mehr vom Steuerzahler getragen werden. Wir stärken deshalb die Verlustpuffer, die von Banken vorgehalten werden müssen. Damit können wir nun auch einen Schlusstrich unter jahrelange Diskussionen und Verhandlungen ziehen, die wir in den vergangenen Jahren auf globaler und europäischer Ebene geführt haben.

Wie richtig der nach dem Lehman-Kollaps eingeschlagene Reformweg war, zeigt sich gerade in der Corona-Pandemie. Unser Bankensystem ist heute deutlich widerstandsfähiger als vor dem Lehman-Kollaps. Das RiG geht diesen Weg nun noch einen Schritt weiter und sorgt für ein weiteres Plus an Sicherheit.

Ist ein Ende der Reformen in Sicht?

Natürlich wird es auch künftig Reformen geben. Zum einen müssen wir noch einige Teile des Basel-III-Reformpakets umsetzen – auf europäischer und nationaler Ebene. Ich denke hier beispielsweise an den Output Floor. Aber selbst wenn wir damit den Post-Lehman-Reformprozess in

seinem Hauptelementen abgeschlossen haben, wäre ein Ende aller Reformen schlicht falsch. Regulierung muss den Anforderungen der Zeit standhalten. Wir werden sie daher immer wieder auf den Prüfstand stellen müssen. Auch in Zukunft müssen weitere Schritte zum Abbau von Risiken in der EU, d.h. zum Beispiel von notleidenden Krediten, und zum Aufbau von Verlustpuffern unternommen werden.

Auch beim Thema Proportionalität können wir in Brüssel in Zukunft noch weitere Verbesserungen erreichen. Es gibt im Bankenpaket – und damit im RiG – auch erste wichtige und richtige Schritte in diese Richtung, für die für uns eingesetzt haben: Erstmals wird definiert, was wir unter kleinen und nicht komplexen Instituten zu verstehen haben. Diese Institute können nun zum Beispiel eine vereinfachte Methode zur Berechnung ihrer Liquiditätsquote verwenden.

Auf der anderen Seite des Spektrums werden wir uns an den Begriff „PSI“ für „potenziell systemrelevantes Institut“ gewöhnen müssen. Für ein PSI gelten höhere regulatorische Anforderungen. Diese Abschichtung von aufsichtlichen Anforderungen spiegelt das jeweilige Risiko der beaufsichtigten Institute wider und ist die Grundidee hinter unserer postulierten Proportionalität.

Was sind für Sie die wichtigsten Neuerungen aus dem RiG?

Das RiG wirkt als Gesamtwerk aus vielen – zum Teil sehr komplizierten – Neuerungen. Aber ein Beispiel ist sicherlich, dass für Finanzholdinggesellschaften, die an der Spitze einer beaufsichtigten Gruppe stehen, ein Zulassungsverfahren eingeführt wird. Dadurch werden wir in der Aufsicht über Finanzholdinggesellschaften im Bankensektor spürbar gestärkt.

Referenzgrößen wie die aufsichtlichen Eigenmittelanforderungen.

Um auch die wirksame Abwicklung einer Gruppe sicherzustellen, unterscheidet die zuständige Behörde bei der MREL-Festlegung künftig zwischen Einheiten innerhalb einer Gruppe, bei denen Abwicklungsmaßnahmen

durchgeführt werden, und solchen, die nicht abgewickelt werden. Die BaFin ist als Nationale Abwicklungsbehörde im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus SRM zuständig für die deutschen weniger bedeutenden Institute. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss SRB ist zuständig für die bedeutenden Institute und für die grenzüberschreitend agierenden, weniger bedeutenden Institutsgruppen.

Abwicklungseinheiten müssen eine konsolidierte MREL-Anforderung für die gesamte Abwicklungsgruppe mit Eigenmitteln und Verbindlichkeiten gegenüber externen Gläubigern erfüllen. Nicht-Abwicklungseinheiten erhalten dagegen eine interne MREL-Anforderung auf Einzelbasis. Die Institute müssen umfangreiche Berichterstattungs- und Offenlegungspflichten erfüllen, wenn die Abwicklungsplanung keine Liquidation in einem regulären Insolvenzverfahren vorsieht.

Die Abwicklungsbehörde erhält umfangreiche Befugnisse, um auf Verstöße gegen die MREL-Anforderungen reagieren zu können. Sie kann dem Unternehmen zum Beispiel untersagen, bestimmte Ausschüttungen vorzunehmen. Zudem können Frühinterventionsmaßnahmen

ergriffen werden und beispielsweise die Geschäftsleitung ausgetauscht werden.

Weitere Änderungen des SAG

Künftig kann die Abwicklungsbehörde nicht erst dann Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen einer Bank aussetzen, wenn sich das Institut bereits in Abwicklung befindet (§ 82 SAG). Sie wird ein Moratorium bereits dann verhängen können, wenn sie festgestellt hat, dass das Institut in seinem Bestand gefährdet ist. Die Abwicklungsbehörde erhält dadurch bis zu zwei Werktagen mehr Zeit zu prüfen, ob das öffentliche Interesse an einer Abwicklung besteht. Sie kann den Zeitgewinn auch zur Wahl der Abwicklungsmaßnahmen nutzen oder um die wirksame Anwendung von Abwicklungsinstrumenten sicherzustellen.

Gemäß § 55 SAG werden Institute und gruppenangehörige Unternehmen dazu verpflichtet, in Vertragsbestimmungen von Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten unter Drittstaaten-Recht zu vereinbaren, dass die Vertragspartner einen Bail-in anerkennen. Nach § 55 SAG kann das Institut gegenüber der Abwicklungsbehörde anzeigen, wenn die Aufnahme der geforderten Bail-in-Anerkennungsklausel aus rechtlichen oder sonstigen Gründen nicht durchführbar war. Ohne Bail-in-Anerkennung ist eine Verbindlichkeit aber dann grundsätzlich nicht auf die MREL-Anforderungen anrechenbar.

Mindeststückelung

Das RiG ändert zudem punktuell das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). So schreibt der neu eingefügte § 65b WpHG vor, dass für nachrangige berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten nach § 2 Absatz 3 Nummer 40a SAG sowie relevante Kapitalinstrumente nach § 2 Absatz 2 SAG grundsätzlich eine Mindeststückelung von 50.000 Euro gilt, wenn Banken sie an Privatkunden vertreiben. Die Vorschrift setzt Artikel 44a Absatz 5 BRRD um und soll zum Zwecke des Anlegerschutzes sicherstellen, dass Privatkunden nicht übermäßig in diese Instrumente investieren. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird die Mindeststückelung bei relevanten Kapitalinstrumenten nach § 2 Absatz 2 SAG von kleinen und nicht komplexen Instituten abweichend auf 25.000 Euro herabgesetzt.

Änderungen bei der Einlagensicherung

Im Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) stößt das RiG eine Veränderung bei den gesetzlichen Entschädigungseinrichtungen an. Aktuell existieren zwei gesetzliche Entschädigungseinrichtungen: die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) für private Banken und die Entschädigungseinrichtung Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) für öffentliche Banken. Das

Auf einen Blick

Entschädigungseinrichtungen: Beleihung und Entleiherung

Das Bundesfinanzministerium übertrug der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) und der Entschädigungseinrichtung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands GmbH (EdÖ) deren Aufgaben und Befugnisse 1998 im Wege der Beleihung jeweils mittels einer Rechtsverordnung. Der neue § 25a EinSiG stellt klar, dass auch die Aufhebung der Beleihung im Wege der Verordnung zu erfolgen hat. Eine solche Entleiherung wird erforderlich, falls die Beleihungsvoraussetzungen entfallen, etwa weil sich die Anzahl oder die Risikoprofile der Mitgliedsbanken einer Entschädigungseinrichtung ändern.

Der Einlagenschutz bleibt lückenlos erhalten. Der neue § 25a Einlagensicherungsgesetz (EinSiG) regelt, dass die verbleibende Entschädigungseinrichtung als Rechtsnachfolgerin der entliehenen Einrichtung vollumfänglich deren Rechte und Pflichten übernimmt. Die betroffenen Mitgliedsinstitute wechseln zur verbleibenden Entschädigungseinrichtung oder können sich alternativ einem Institutssicherungssystem anschließen, soweit sie die dortigen satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. In diesem Fall würde das von ihnen bei dem entliehenen Einlagensicherungssystem angesparte Vermögen risikogerecht aufgeteilt. Diese Wahloption gibt den von der Entleiherung betroffenen Instituten größtmöglichen Handlungsspielraum.

Risikoreduzierungs-gesetz und Bankenpaket

Das Risikoreduzierungs-gesetz (RiG) setzt unter anderem zwei europäische Richtlinien in deutsches Recht um, die zum EU-Bankenpaket aus dem Jahr 2019 gehören. Mit diesem Paket wird ein Großteil der Regulierungsreformen, die als Lehren aus der Finanzkrise 2007/2008 angestoßen worden sind, abgeschlossen. So hat der europäische Gesetzgeber darin vor allem Elemente des Regulierungsrahmens aufgegriffen, den der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS und der Finanzstabilitätsrat FSB nach Ausbruch der Finanzkrise vereinbart hatten. Die Reformen sollen die Widerstandsfähigkeit der europäischen Institute stärken und die Aufsicht über grenzüberschreitende Bankengruppen verbessern.

Diese beiden Richtlinien setzt das RiG vor allem um:

- CRD V: Richtlinie (EU) 2019/878, die Richtlinie zur Änderung der Eigenmittelrichtlinie (Capital Requirements Directive – CRD). Bekannt ist diese Änderungsrichtlinie unter der Kurzbezeichnung Eigenmittelrichtlinie V oder dem Kürzel CRD V.

Die Vorgaben der CRD sind traditionell vor allem im deutschen Kreditwesengesetz verankert. Dort

machen sich nun auch die Änderungen bemerkbar, welche die CRD V via RiG mit sich bringt.

- BRRD II: Richtlinie (EU) 2019/879, die Richtlinie zur Änderung der Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie in Bezug auf die Verlustabsorptions- und Rekapitalisierungskapazität von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen. Gebräuchlich sind die weniger sperrigen Kurzformen Sanierungs- und Abwicklungsrichtlinie II und BRRD II (Banking Recovery and Resolution Directive II – BRRD II).

Die Vorgaben der BRRD sind im Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) umgesetzt. Durch die BRRD II – beziehungsweise das RiG – ergeben sich auch dort einige wesentliche Änderungen.

Ebenfalls Teile des europäischen Bankenpakets sind: die CRR II, also die Reform der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation), und die SRMR II zur Änderung der europäischen Verordnung über einen einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism Regulation – SRMR). Als Verordnungen gelten beide unmittelbar.

Bundesfinanzministerium beabsichtigt nach Inkrafttreten des RiG, die Beleihung der EdÖ zu beenden (siehe Infokasten „Entschädigungseinrichtungen: Beleihung und Entleiherung“), so dass es zukünftig nur noch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung geben wird.

Diese Neuregelung trägt dem Ausscheiden der Förderbanken aus dem Anwendungsbereich von CRD IV und CRR und damit letztlich aus dem des EinSiG Rechnung. Dadurch sind statt der ehemals 17 Institute aktuell nur noch fünf Mitglieder der EdÖ. Von diesen Fünfen hält wiederum nur ein Institut den überwiegenden Teil der zu schützenden Einlagen. Um Einlagen weiterhin langfristig ausreichend zu schützen, musste der Gesetzgeber die Einlagensicherung neu organisieren. Der Grund liegt auf der Hand: Ein

Einlagensicherungssystem ist umso stabiler, je größer die Zahl seiner Mitgliedsinstitute ist und je homogener deren Risikoprofile sind. ■

Autoren

Jan Eckardt

BaFin-Referat Fortentwicklung nationales Recht

Dr. Andreas Möller

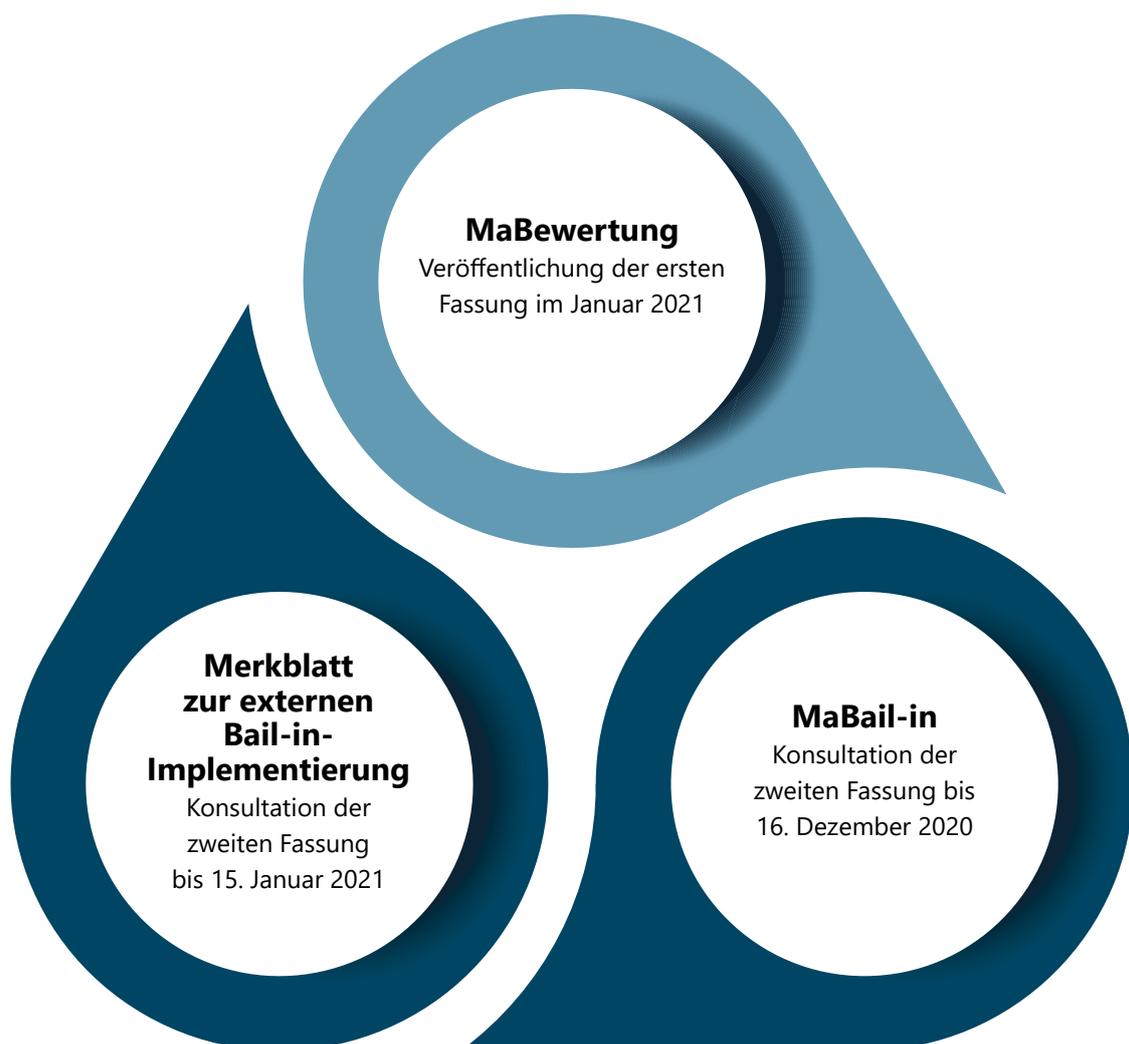
BaFin-Referat Fortentwicklung des nationalen und EU-Rechts (Abwicklung)

Dr. Nathalie Schreyer

BaFin-Referat Einlagensicherung und Anlegerentschädigung

Pflichtlektüre für die Abwicklung

Wer sich mit der Abwicklung einer Bank befasst, kommt an drei Dokumenten nicht vorbei: den MaBewertung, den MaBail-in und dem Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung. Alle drei hat die BaFin im Jahr 2020 konsultiert. Ein Überblick über die aktuelle Praxis und geplante Änderungen.



Bei der Schieflage einer Bank ist tatsächlich etwas aus der Balance geraten: ihre Bilanz. Unter normalen Umständen ist eine Bilanz ausgeglichen, links und rechts stehen unter dem Strich dieselben Summen. Buchhalter sagen auch: Aktiv- und Passivseite sind gleich lang. So steht es im Lehrbuch. Ist ein Institut überschuldet, ist eingetreten, was eigentlich nicht sein darf. Die Passivseite des T-Kontos – also die Seite mit den Verbindlichkeiten – ist länger als die Aktivseite. Dort stehen die Vermögenswerte des Instituts. Das ist aber noch nicht das Ende des Instituts. Es ist erst einmal nur der Anfang der Abwicklung.

Eine solche Abwicklung gemäß Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) bzw. SRM-Verordnung ist in Deutschland noch nicht angeordnet worden. Als Nationale Abwicklungsbehörde bereitet sich die BaFin seit 2018 aber genau darauf vor (siehe [BaFinJournal Juli 2019](#)). Im Ernstfall würde sie zuerst die Eigentumstitel löschen, wozu zum Beispiel die Aktien des Instituts gehören. Im Anschluss würde sie die Verbindlichkeiten gemäß ihrem Insolvenzrang herabschreiben, bis schlussendlich Aktiv- und Passivseite des T-Kontos wieder im Einklang sind – oder eben: gleich lang. An diesem Punkt ist die Überschuldung zwar beseitigt, doch das reicht nicht aus. Schließlich sollen das Institut oder Teile davon – insbesondere seine kritischen Funktionen – dauerhaft fortbestehen.

Deshalb muss das Institut im nächsten Schritt rekapitalisiert werden, d.h. man schafft neue Eigentumstitel, indem Verbindlichkeiten in Anteile umgewandelt werden. Danach sollte das Institut wieder alle kritischen Funktionen weiterführen können und das Vertrauen in das Institut und den Finanzmarkt wiederhergestellt sein. Das wäre der optimale Verlauf einer Abwicklung mit Gläubigerbeteiligung (Bail-in, siehe Infokasten „Bail-in aus rechtlicher Sicht“) statt Staats- und Steuerzahlerbeteiligung (Bail-out).

Der Bail-in ist das zentrale Abwicklungsinstrument im Baukasten einer Abwicklungsbehörde. Er ist grundsätzlich Bestandteil jeder Abwicklungsstrategie und mit anderen Abwicklungsinstrumenten kombinierbar (siehe Infokasten „Möglichkeiten der Abwicklung“, [Seite 37](#)).

Im Fokus stehen beim Bail-in sowohl die Abwicklungsbehörde als auch die Entscheidungsträger in den Instituten. Zu den Aufgaben der Behörde zählt es unter anderem, die Herab-

Auf einen Blick

Bail-in aus rechtlicher Sicht

- Der Bail-in umfasst nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ([SAG](#)) zwei Komponenten:
- Die Beteiligung der Inhaber relevanter Kapitalinstrumente gemäß § 89 SAG bzw. Artikel 21 [SRM-Verordnung](#).
- Die Gläubigerbeteiligung gemäß § 90 SAG bzw. Artikel 27 SRM-Verordnung.

schreibungs- und Wandlungsprozentsätze zu berechnen und den Verwaltungsakt zu erstellen. Dabei handelt es sich um eine Allgemeinverfügung über die Herabschreibung sowie Umwandlung der Verbindlichkeiten in Anteile.

Die Institute müssen der Abwicklungsbehörde unter anderem bewertungsrelevante Daten bereitstellen, eine interne Auswirkungsanalyse durchführen und den Bail-in letztlich technisch implementieren.

Die Zusammenarbeit zwischen Abwicklungsbehörde und Instituten ist wesentlich für eine erfolgreiche Abwicklungsmaßnahme: Im Ernstfall kommt es auf automatisierte Abläufe und Informationen quasi auf Knopfdruck an. Die Rundschreiben und Merkblätter der BaFin zum Bail-in bilden die Grundlage dafür (siehe Infokasten „Adressatenkreise“, [Seite 36](#)).

Erste Fassungen aus dem Jahr 2019

Im Februar 2019 hat die BaFin in einem Rundschreiben Mindestanforderungen definiert, die Institute erfüllen müssen, um im Hinblick auf den Bail-in als abwicklungsfähig zu gelten. Es ging darin vornehmlich um die bereitzustellenden Informationen sowie die technisch-organisatorische Ausstattung der Institute. Auf diese „Mindestanforderungen zur Umsetzbarkeit eines Bail-in“ (MaBail-in, siehe [BaFinJournal Februar 2019](#)) folgte ein halbes Jahr später das „Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung“ (siehe [BaFinJournal August 2019](#)), welches das Zusammenspiel mit den Finanzmarktinfrastrukturen stärker in den Blick nahm. Der Gesamtprozess der

Auf einen Blick

Adressatenkreise

Die MaBail-in richten sich an alle Institute im Sinne von § 2 Absatz 1 Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (SAG) und an die Unternehmen nach § 1 Nummer 3 SAG in der Bundesrepublik Deutschland, die nicht in den direkten Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für die Einheitliche Abwicklung SRB als Abwicklungsbehörde im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 SRM-Verordnung fallen. Das Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung wendet sich grundsätzlich an alle Institute, die in den Zuständigkeitsbereich der BaFin als Nationale Abwicklungsbehörde (NAB) fallen, und – im Rahmen der nationalen Implementierung des Bail-in – auch an solche, die unter die direkte Verantwortung des SRB fallen.

Die BaFin ist als NAB zuständig für die deutschen weniger bedeutenden Institute (Less Significant Institutions – LSIs). Das SRB ist zuständig für die bedeutenden Institute (Significant Institutions – SIs) und für die grenzüberschreitend agierenden LSIs.

externen Bail-in-Implementierung gliedert sich idealtypisch in zwanzig operative Schritte und dauert fünf Werktage.

Erweiterung des Rundschreibens MaBail-in

Nun läuft die erste Novellierungsrunde. Noch bis zum 16. Dezember 2020 konsultiert die BaFin die zweite Fassung ihrer MaBail-in. Die MaBail-in regeln unter anderem die Datenerhebung auf der Passivseite. Im Unterschied zur ersten Version vom 4. Juli 2019, die zunächst nur auf die Verbindlichkeiten bis einschließlich der Senior-non-preferred-Insolvenzklasse¹ fokussierte, umfasst die neue Version nun grundsätzlich alle Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten. Das gilt auch für weitere Verbindlichkeiten, die zwar gesetzlich vom Bail-in ausgenommen sind, die aber dennoch zum Abwicklungsstich-

tag Bail-in-fähige Komponenten aufweisen können – zum Beispiel besicherte Verbindlichkeiten.

Davon weiterhin ausgenommen sind Verbindlichkeiten, die dem Grunde und/oder der Höhe nach zum Anfragestichtag noch nicht feststehen wie etwa Verbindlichkeiten aus Rechtsstreitigkeiten. Derivate, Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und strukturierte Schuldtitel sind hingegen von der Datenerhebung erfasst.

Damit die Institute diesen größeren Informationsumfang ressourcenschonend bewältigen können, hat die BaFin gleichfalls die Proportionalitätskomponente erweitert: Das Rundschreiben ermöglicht es den Instituten, sich bei den Informationen, die sie bereitstellen, auf bestimmte Insolvenzklassen zu beschränken. So kann es im Einzelfall beispielsweise ausreichend sein, Informationen nur für Verbindlichkeiten bis einschließlich der Senior-non-preferred-Insolvenzklasse bereitzustellen, sofern die ökonomischen Voraussetzungen auf Seiten des Instituts vorliegen. Außerdem ergänzte die BaFin Datenpunkte in den MaBail-in, um auch ihr Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung erweitern zu können.

Erweiterung des Merkblatts zur externen Bail-in-Implementierung

Auch ihr Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung konsultiert die BaFin derzeit – Rückmeldung sind bis zum 15. Januar 2021 möglich. In der ersten Version des Merkblatts vom 1. Oktober 2019 stand zunächst ein Basisszenario im Mittelpunkt. Es betrachtete vor der Umwandlung zum Beispiel nur Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien, ging nur von in Euro emittierten Anleihen aus und beschränkte sich auf die Aktivitäten der an der Erstellung des Merkblatts beteiligten Finanzmarktinfrastrukturen, namentlich Clearstream Banking, WM Datenservice und Frankfurter Wertpapierbörse.

Die zweite Version des Merkblatts erweitert den Fokus nun prozessual und technisch auf alle Rechtsformen sowie alle Aktiegattungen und berücksichtigt auch Fremdwährungsanleihen. Während die Handelsaufhebung und Handelsaussetzung bisher nur den regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse umfasste, beinhaltet die neue Version auch die Handelsaussetzung an regulierten und nicht-regulierten Märkten der Regionalbörsen – etwa an der Baden-Württembergischen Wertpapierbörse in Stuttgart.

¹ Schuldtitel i.S.d. § 38 Insolvenzordnung (InsO) i.V.m. § 46f Absatz 6 Satz 1 und Absatz 9 Kreditwesengesetz (KWG).

Zuvor ging das Merkblatt auch davon aus, dass die Umwandlung bei einer Aktiengesellschaft die Gattung der Aktien nicht verändert. Um die neuen gattungsgleichen Aktien am regulierten Markt zuzulassen, genügte eine Mitteilung der Abwicklungsbehörde. Der „vereinfachte Zulassungsantrag“ in der neuen Fassung deckt nun alle weiteren Fälle ab. Neben der Aktiegattung können sich nämlich auch die Rechtsform des Instituts oder die Börsennotierung nach der Abwicklung ändern.

Was ist noch neu? Im Gegensatz zur ersten Version beinhaltet die Konsultationsfassung die Möglichkeit, Zahlungen während der Phase der technischen Implementierung – also zeitlich befristet – auszusetzen. Außerdem ist die Poolfaktorreduzierung in die neue Fassung eingegangen.

Zusammenhang mit dem Rundschreiben MaBewertung

Ein weiteres im Jahr 2020 konsultiertes Rundschreiben sind die „Mindestanforderungen an Informationssysteme zur Bereitstellung von Informationen für Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung“ (MaBewertung, siehe [BaFinJournal September 2020](#)), die konkrete Vorgaben zur Art der Informationen machen, die für die vorzunehmenden Bewertungen im Rahmen einer Abwicklung benötigt werden. Das Rundschreiben beantwortet die Frage, welche Informationen die Institute hierfür bereitstellen müssen. Die MaBewertung sind proportional angelegt und verfolgen einen zweistufigen Ansatz: Während Stufe I im Wesentlichen auf bereits bestehenden internen und externen Standardberichten sowie Dokumenten der Bank aufsetzt, wird die BaFin auf Stufe II ein Datenmodell von den Instituten verlangen. Stufe II ist in den aktuellen MaBewertung noch nicht enthalten. Das ändert aber nichts am engen Zusammenhang zwischen den MaBewertung und den MaBail-in: ohne Bewertungsergebnisse kein Bail-in.

Da die neue Fassung der MaBail-in die Datenabfrage auf alle Bail-in-fähigen Verbindlichkeiten erweitert, gewinnt die Rolle der MaBewertung sogar noch an Bedeutung. Denn die Aufgabe des Bewerter ist es nun nicht mehr nur, Verluste, Nettovermögenswerte und Rekapitalisierungsbedarf des abzuwickelnden Instituts zu bestimmen. Je nach konkretem Einzelfall, muss er jetzt beispielsweise auch für strukturierte und/oder teilweise besicherte Instrumente Bail-in-Werte feststellen sowie für Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte Close-out-Beträge schätzen.

Auf einen Blick

Möglichkeiten der Abwicklung

Neben der Beteiligung der Anteilhaber und Gläubiger einer Bank (Bail-in) gibt es weitere Möglichkeiten einer geordneten Abwicklung: Banken können auch per Anordnung durch die BaFin an Wettbewerber veräußert oder auf ein Brückeninstitut oder eine Vermögensverwaltungsgesellschaft übertragen werden. Wenn kein öffentliches Interesse vorliegt, ist vor allem für kleinere Banken aber nicht die Abwicklung, sondern ein ordentliches Insolvenzverfahren nach Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Mittel die Regel.

Ausblick

Die Konsultation der zweiten MaBail-in-Fassung wird nicht die letzte bleiben. Die BaFin plant, in künftigen Fassungen zusätzlich noch die interne Verlustabsorption und nicht erfasste ungewisse Verbindlichkeiten aufzunehmen.

Beim Merkblatt zur externen Bail-in-Implementierung wird es in Zukunft darum gehen, die internationalen Zentralverwahrer – Clearstream Banking Luxemburg und Euroclear Bank – einzubinden.

Die erste Fassung der MaBewertung wird nach abgeschlossener Konsultation zwar erst im Januar 2021 veröffentlicht, doch wirft die zweite Fassung bereits ihren Schatten voraus. Besagte Stufe II soll dann detaillierte Datenanforderungen sowie ein ebenso detailliertes Datenmodell einführen. Diesbezüglich wird die BaFin im Jahr 2021 mit den Instituten in den Dialog treten. ■

Autor

Dr. Christian Nowak

BaFin-Referat Abwicklungsinstrumente

Bekanntmachungen

Die amtlichen Veröffentlichungen der BaFin.*



Aufnahme des Dienstleistungsverkehrs

HDI Global Specialty SE

Die BaFin hat der HDI Global Specialty SE die Zustimmung zur Aufnahme des Erst- und Rückversicherungsgeschäfts im Dienstleistungsverkehr von ihrer Niederlassung in Italien aus für die nachstehenden Länder erteilt:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich und Zypern.

Die Zustimmung umfasst den Betrieb der folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 14 Kredit

Versicherungsunternehmen:
HDI Global Specialty SE (5178)
Podblielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5079-BE-5178-2020/0002

Anmeldung zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Monument Assurance Belgium SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Monument Assurance Belgium SA ist berechtigt, über seine Hauptniederlassung in Belgien das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Deutschland in folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 19 Leben (soweit nicht unter den Nummern 20 bis 24 aufgeführt)

* Bekanntmachungen der Versicherungsaufsicht. Die amtlichen Veröffentlichungen der Banken- und Wertpapieraufsicht sind im Bundesanzeiger zu finden.

Versicherungsunternehmen:

Monument Assurance Belgium SA (9584)
Koloniënstraat 11
1000 Brüssel
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-9584-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

ARAG SE

Die BaFin hat durch Verfügung vom 2. Dezember 2020 der ARAG SE die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb in der Nichtlebens-Rückversicherung (Sparten Nummern 1 bis 18 der Anlage 1 zum VAG) erteilt.

Die Erlaubnis gilt für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

Versicherungsunternehmen:

ARAG SE (5800)
ARAG Platz 1
40472 Düsseldorf

VA 31-I 5000-5800-2020/0003

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr über ihre Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten zu erweitern (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions

Die Zustimmung bezieht sich auf folgende Länder:

Österreich, Belgien, Bulgarien, Kroatien, Zypern, die Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Island, Irland, Litauen, Liechtenstein, Lettland, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Schweden.

Versicherungsunternehmen:

Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München

VA 42-I 5079-IT-5187-2020/0001

HDI Global SE

Die BaFin hat der HDI Global SE die Zustimmung für den Geschäftsbetrieb im Dienstleistungsverkehr für die nachstehenden Länder erteilt:

Jamaica, Puerto Rico, Guatemala und Honduras.

Die Zustimmung ist beschränkt auf die Zeichnung von grenzüberschreitender Rückversicherung in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko (ohne Schienenfahrzeuge)
- Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko
- Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko
- Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
- Nr. 7 Transportgüter
- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden
- Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht
- Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht
- Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht
- Nr. 14 Kredit
- Nr. 15 Kautions
- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste
- Nr. 17 Rechtsschutz
- Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Versicherungsunternehmen:

HDI Global SE (5096)
HDI-Platz 1
30659 Hannover

VA 43-I 5000-5096-2020/0003

WERTGARANTIE SE

Die BaFin hat der WERTGARANTIE SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in den Niederlanden um die folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an:
a) Kraftfahrzeugen
- Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb
a) Kraftfahrzeughaftpflicht,
beschränkt auf Fahrzeuge, mit einem Elektromotor oder einem elektrischen Hilfsantrieb als Antriebsart, jeweils mit einer maximalen Nenndauerleistung von 4.000 Watt und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h.

Versicherungsunternehmen:

WERTGARANTIE SE (5162)
Breite Straße 8
30159 Hannover

VA 36-I 5079-NL-5162-2020/0001

WERTGARANTIE SE

Die BaFin hat der WERTGARANTIE SE die Zustimmung erteilt, ihr Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in Frankreich um die folgende Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) zu erweitern:

- Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko
Sämtliche Schäden an:
a) Kraftfahrzeugen

Versicherungsunternehmen:

WERTGARANTIE SE (5162)
Breite Straße 8
30159 Hannover

VA 36-I 5079-FR-5162-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes einer Niederlassung

Great Lakes Insurance SE

Die BaFin hat der Great Lakes Insurance SE die Zustimmung erteilt, den Geschäftsbetrieb ihrer Niederlassung in Italien um folgende Versicherungssparten und Risikoarten zu erweitern (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG):

- Nr. 14 Kredit
Nr. 15 Kautions

Die Erlaubnis erstreckt sich auf den Betrieb der Erstversicherung.

Versicherungsunternehmen:

Great Lakes Insurance SE (5187)
Königinstraße 107
80802 München

VA 42-I 5079-IT-5187-2020/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Justitia NV

Das belgische Versicherungsunternehmen Justitia NV ist berechtigt, in Deutschland das Direktversicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgenden weiteren Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden
- Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Versicherungsunternehmen:

Justitia NV (7852)
Plantin en Moretuslei 301
2140 Antwerpen
BELGIEN

VA 26-I 5000-BE-7852-2020/0001

ONE Versicherung AG

Das liechtensteinische Versicherungsunternehmen ONE Versicherung AG ist berechtigt, in Deutschland das Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr in folgender weiteren Versicherungssparte und Risikoart (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) aufzunehmen:

- Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Versicherungsunternehmen:

ONE Versicherung AG (9496)
Äulestrasse 56
9490 Vaduz
LIECHTENSTEIN

VA 26-I 5000-LI-9496-2020/0002

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

CNA Insurance Company (Europe) S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen CNA Insurance Company (Europe) S.A. hat Frau Nicole Oth zur Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die der bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

CNA Insurance Company (Europe) S.A (9523)
35F Avenue John F. Kennedy
1855 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

CNA Insurance Company (Europe) S.A. (5220)
Im Mediapark 8
50670 Köln

Bevollmächtigte:

Nicole Oth

VA 26-I 5004-LU-5220-2020/0002

FRIDAY Insurance S.A., Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A.

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen FRIDAY Insurance S.A. hat Herrn Robin Latz mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

FRIDAY Insurance S.A.
23, Rue du Puits Romain, Bourmicht
8070 Bertrange
LUXEMBURG

Niederlassung:

Deutsche Niederlassung der FRIDAY Insurance S.A. (5209)
Friedrichstr. 70
10117 Berlin

Bevollmächtigter:

Robin Latz

VA 31-I 5079-LU-5209-2020/0001

Telefonica Insurance S.A. Direktion für Deutschland

Das luxemburgische Versicherungsunternehmen Telefonica Insurance S.A. hat Herrn Philipp Graser mit Wirkung vom 22. September 2020 zum Hauptbevollmächtigten für seine Niederlassung in Deutschland bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

Versicherungsunternehmen:

Telefonica Insurance S.A. (7883)
23, avenue Monterey
2163 Luxemburg
LUXEMBURG

Niederlassung:

Telefonica Insurance S.A. Direktion für Deutschland (5157)
Georg-Brauchle-Ring 50
80992 München

Bevollmächtigter:

Philipp Graser

VA 26-I 5004-LU-5157-2020/0001

Übertragung eines Versicherungsbestandes

AMT Mortgage Insurance Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen AMT Mortgage Insurance Limited mit Wirkung vom 31. Oktober 2020 einen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das irische Versicherungsunternehmen AmTrust International Underwriters DAC übertragen.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

AMT Mortgage Insurance Limited (7776)
33 St. Mary Axe, Exchequer Court
EC3A 8AA London
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

AmTrust International Underwriters DAC (7509)
6-8 College Green
D02 VP48 Dublin 2
IRLAND

VA 26-I 5000-GB-7776-2020/0001

Starr International (Europe) Limited

Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 63 VAG hat das britische Versicherungsunternehmen Starr International (Europe) Limited mit Wirkung vom 30. November 2020 seinen Bestand an Versicherungsverträgen, in denen auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das maltesische Versicherungsunternehmen Starr Europe Insurance Limited übertragen.

Übertragende Versicherungsunternehmen:

Starr International (Europe) Limited (9446)
Starr Companies
4th Floor
30 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AD
GROSSBRITANNIEN

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Starr Europe Insurance Limited (9527)
Dragonara Business Centre
5th Floor
Dragonara Road
STJ 3141 St. Julians
MALTA

VA 26-I 5000-GB-9446-2020/0001

Versorgungskasse der Werksangehörigen der Degussa VVaG

Die BaFin hat durch Verfügung vom 20. November 2020 den Vertrag vom 30. Juni 2020 genehmigt, durch den der Vorsorge Sterbekasse der Werksangehörigen der Degussa Aktiengesellschaft VVaG seinen gesamten Versicherungsbestand auf den Höchster Sterbekasse VVaG übertragen hat.

Der Bestandsübertragungsvertrag ist mit Zugang der Genehmigungsurkunde am 26. November 2020 wirksam geworden.

Übertragendes Versicherungsunternehmen:

Vorsorge Sterbekasse der Werksangehörigen der Degussa Aktiengesellschaft VVaG (3073)
Lipper Weg 190
45764 Marl

Übernehmendes Versicherungsunternehmen:

Höchster Sterbekasse VVaG (3028)
Brüningstr. 50
65929 Frankfurt am Main

VA 21-I 5000-3028-2018/0001

Änderung der Anschrift

HDI Global Specialty SE

Die HDI Global Specialty SE hat ihre Anschrift geändert.

Bisherige Anschrift:

HDI Global Specialty SE
Roderbruchstraße 26
30655 Hannover

Neue Anschrift:

HDI Global Specialty SE
Podbielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5005-5178-2020/0008

Einschränkung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr

HDI Global Specialty SE

Die HDI Global Specialty SE hat das Versicherungsgeschäft ihrer italienischen Niederlassung im Dienstleistungsverkehr in Slowenien in den folgenden Versicherungssparten und Risikoarten (Bezifferung gemäß Anlage 1 zum VAG) eingestellt:

- Nr. 1 Unfall
- Nr. 2 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee- und
Flussschiffahrtshaftpflicht

Versicherungsunternehmen:

HDI Global Specialty SE (5178)
Podbielskistraße 396
30659 Hannover

VA 43-I 5079-SI-5178-2020/0004

Einstellung des Geschäftsbetriebes im Dienstleistungsverkehr in Deutschland

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA

Das belgische Versicherungsunternehmen Assurances Continentales (ASCO) NV/SA hat in Deutschland das gesamte Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr seiner Zweigniederlassungen in Frankreich, den Niederlanden, Italien und Spanien eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)
Entrepotkaai 5
2000 Antwerpen
BELGIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Italien:

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)
Via Aristide de Togni 30 (Primo Piano)
20123 Mailand
ITALIEN

Anschrift der Zweigniederlassung in Frankreich:

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)
1 Floor
6 boulevard Malesherbes
75008 Paris
FRANKREICH

Anschrift der Zweigniederlassung in den Niederlanden:

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)
„De Rotterdam Building“
29th Floor, East Tower
Wilhelminakade 149a
3072 AP Rotterdam
NIEDERLANDE

Anschrift der Zweigniederlassung in Spanien:

Assurances Continentales (ASCO) NV/SA (9510)
Paseo de la Castellana 36-38
28046 Madrid
SPANIEN

VA 26-I 5000-BE-9510-2020/0001

Starr International (Europe) Limited

Das britische Versicherungsunternehmen Starr International (Europe) Limited hat in Deutschland sein gesamtes Versicherungsgeschäft im Dienstleistungsverkehr eingestellt.

Versicherungsunternehmen:

Starr International (Europe) Limited (9446)
Starr Companies
4th Floor
30 Fenchurch Avenue
London EC3M 5AD
GROSSBRITANNIEN

VA 26-I 5000-GB-9446-2020/0002

Impressum

Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Gruppe Kommunikation
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24 – 28, 60439 Frankfurt am Main
Internet: www.bafin.de

Redaktion

BaFin, Referat Reden und Publikationen
Redaktion: Sören Maak-Heß
E-Mail: journal@bafin.de

Layout

Susanne Geminn
E-Mail: journal@bafin.de

Patricia Appel
Verlag Fritz Knapp GmbH
Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt am Main
E-Mail: bafinjournal@kreditwesen.de
Internet: www.kreditwesen.de

Designkonzept

werksfarbe.com | konzept + design
Humboldtstraße 18, 60318 Frankfurt am Main
Internet: www.werksfarbe.com

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zur Monatsmitte auf der Internetseite der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

* Der nichtamtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung der BaFin – auch per E-Mail – gestattet.